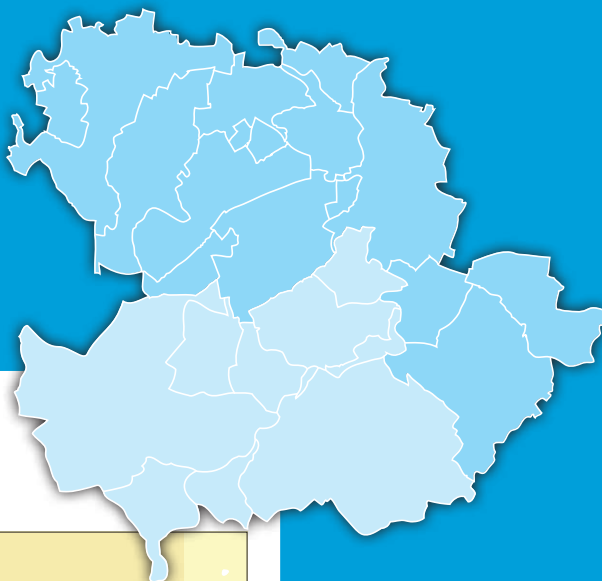


Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



“Auf den Spuren des Heimatmuseums”

kann im
Zeitraum vom
**03.04.2026 -
03.05.2026**
gerätselt
werden.

Mehr Informationen
finden Sie im Museums-
Teil.



Freitag, den
13. März 2026
36. JAHRGANG
NUMMER 3

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDTTEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSDORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
ab Seite 32.



Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch geschlossen

Ohne Termin:
Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

Mit Terminvereinbarung:
Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
(Standesamt freitags geschlossen)

Bürgermeistersprechstunde
jeden letzten Dienstag
im Monat 15:00 - 18:00 Uhr
Abweichungen siehe Seite 16.

Ortsvorsteher Meusegast
Peter Helmecke, 0176 45872468
ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf
Jens Werner, 0171 3068872
ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de
Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte
Grit Jüngling, 03529 563626

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasservorhersagen im Internet:
www.umwelt.sachsen.de
www.hochwasserzentrum.sachsen.de
Sprachansage Hochwasserwarnungen und aktuelle Messwerte:
0351 79994-100

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99 info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de
Bereich Bürgermeister
Bürgermeister 03529 563610
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit 03529 563611
Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst 03529 563621
Personal 03529 563625
Personalabrechnung 03529 563638
Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau
Fachbereichsleiter 03529 563620
Gewerbeangelegenheiten 03529 563622
Außendienst Ordnungsamt/Marktfestsetzung 03529 563623
Brandschutz 03529 563669
Verkehrsrecht 03529 563624
Rechtsangelegenheiten/Wahlen/Versicherungen 03529 563657
Einwohnermeldeamt I 03529 563640
Einwohnermeldeamt II 03529 563622
Standesamt 03529 563641
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement 03529 563660
Wohnungsverwaltung 03529 563626
Ordnungsangelegenheiten 03529 563624
Stadtplanung/Tiefbau 03529 563661
Hochbau/Bauunterhaltung 03529 563663
Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung 03529 563664
Fachbereich Finanzen
Fachbereichsleiter 03529 563650
Leiter Kasse 03529 563654
Kasse 03529 563658
Kasse, KLR 03529 563658
Kasse, Inventuren 03529 563656
Kasse, Abrechnung Schmutz- und Regenwasser 03529 563666
Vollstreckung 03529 563652
Kommunalsteuern 03529 563653
Haushalt, Jahresabschluss 03529 563651
SFD, allg. Finanzwirtschaft 03529 563655
SFD, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschluss, Jagdwesen 03529 563659
Fachbereich Soziales
Kindertagesstätten Dohna/Kindertagespflege 03529 563631
Kindertagesstätten Müglitztal 03529 563632
Bibliothek 03529 563633
Museum/Veranstaltungen 03529 563634
Archiv 03529 563615
Grundschule 03529 5636770
Oberschule 03529 5636760
Kinderhaus „Bummi“ Dohna 03529 5636700
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Süßen 03529 5636710
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs 03529 5636720
Kinderhort Dohna Reppchenstraße 03529 5636730
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße 03529 599450

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512
Sprechstunden: nach Vereinbarung
E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de
Anschrift: Stadtverwaltung Dohna
Schiedsstelle
Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):
Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113
Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:
Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0160 7702463,
E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de
Radwegewart Dohna:
Herr Andreas Burow, Telefon: 035027 42067,
E-Mail: rad@meusegast.de
Wanderwegewartin Ortschaft Röhrsdorf:
Frau Teresa Kreyßig, E-Mail: Teresa.kreyssig@googlemail.com

Servicenummern

Störungsdienst
„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)
„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880
„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881
Feuerwehr/Rettungsdienst
Telefon 112
Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210
Polizei
Telefon 110
Polizeiposten Heidenau 03529 56120
Polizeirevier Pirna 03501 5190
Giftnotruf
Telefon 0361 730730
Störungsdienst öffentliche Abwasseranlagen Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal
Stadtentwässerung Dresden GmbH 0351 822 2022
Störungsdienst Trinkwasserversorgung
Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz,
Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099,
E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de
Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer:
035023 51610
0157 53595819
Die Johanniter - Besuchsdienst

Straßenbeleuchtung
Störungen bitte bei SB Wohnungsverwaltung während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563626
Quartiervermittlung
Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.
<https://www.saechsische-schweiz.de/>
Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe
Zweckverband Abfallwirtschaft 0351 4040450
Oberes Elbtal (ZAOE)
Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung
Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abt. Umwelt 03501 5153481
Informationen zu Traditionsfestern
Stadtverwaltung Dohna,
SB Ordnungsangelegenheiten 03259 563624
Anzeige bei Kindeswohlgefährdung
SB Kindertagesstätten 03529 563632
Klärschlammentsorgung
Ex-Rohrreinigung Center GmbH, Mügelner Str. 4, 01809 Heidenau, Tel.: 0351 2024646, E-Mail: exrohr-notdienst@t-online.de
Auftragsanahme: Mo-Do: 08:00-17:00 Uhr, Fr: 08:00-15:00 Uhr

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der 17. Sitzung des Stadtrates am 10.12.2025

150/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt über eine Sonderzahlung.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
151/17/2025	15	12	12	0	0	0
	Der Stadtrat berät und beschließt über eine Sonderzahlung.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
15	12	12	0	0	0	0

Beschlüsse der 19. Sitzung des Stadtrates am 04.02.2026

152/19/2026	Der Stadtrat berät und beschließt, die Vergabe des Nachtrags für die Planungsleistung für das Bauvorhaben „Maßnahme 4 – Verlegung des Meusegastbach des HWSK am Meusegastbach,“ in 01809 Dohna, OT Krebs an die Firma Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden, Alemannenstraße 15a in 01309 Dresden gemäß dem geprüften Angebot vom 17.12.2025. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 53.80.01.00, Maßnahme 100 000 10					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
153/19/2026	15	10	10	0	0	0
	Der Stadtrat der Stadt Dohna berät und beschließt gemäß § 9 Absatz 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz, Frau Nicole Zajons ab dem 04.02.2026 zur gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu bestellen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
154/19/2026	15	10	10	0	0	0
	Der Stadtrat berät und beschließt die in der Anlage aufgeführte Geldanlage gemäß Angebot 3 bei Deutsche Kreditbank AG.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
155/19/2026	15	10	10	0	0	0
	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Sanierung eines denkmalgeschützten Wohnhauses und Umbau zu einer Pension mit 6 Ferienappartements einschl. Anbau eines Wintergartens, Dorfplatz 13a, Flst. 46/3 Gem. Borthen“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
15	10	10	0	0	0	0

Die nächste Sitzung des **Stadtrates** findet am **18.03.2026** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Verwaltungsausschuss

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **15.04.2026** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **01.04.2026** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich am **23.03.2026** um **19:00 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus Meusegast, Am Ziegenrücken 11 in 01809 Dohna OT Meusegast** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Satzungen

Erneute Bekanntmachung der Abwassersatzung der Stadt Dohna

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwassersatzung der Stadt Dohna und das Zustandekommen geprüft. Dabei wurden redaktionelle Fehler festgestellt. Hiermit erfolgt die nochmalige öffentliche Bekanntmachung der berichtigten Satzung.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Dohna
(Abwassersatzung AbwS)

Inhaltsverzeichnis

I. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

§ 5 Befreiungen

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

§ 8 Eigenkontrolle

§ 9 Abwasseruntersuchungen

§ 10 Grundstücksbenutzung

III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandersatz

§ 13 Genehmigungen

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, dezentrale Abwasseranlagen

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 19a Dezentrale Abwasseranlagen

IV. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 22 Beitragsschuldner

§ 23 Beitragsmaßstab

§ 24 Grundstücksfläche

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25 Nutzungsfaktor

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

§ 29a Sakralbauten

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 30a Grundflächenfaktor

4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31 Erneute Beitragspflicht

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großeinleitern

§ 33 Beitragssatz

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

§ 37 Ablösung des Beitrags

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

V. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39 Erhebungsgrundsatz

§ 40 Gebührenschuldner

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

§ 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

4. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 46 Höhe der Abwassergebühren

§ 46 a Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 47 Starkverschmutzerezuschläge

§ 48 Verschmutzungswerte

6. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

§ 50 Vorauszahlungen

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeigepflichten

§ 52 Haftung der Gemeinde

§ 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

§ 56 Inkrafttreten

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Anlage 1 Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Dohna am 10.12.2025 mit Beschluss-Nr. 138/17/2025 folgende Satzung beschlossen

I. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Dohna (im Folgenden Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen auftretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht, oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 2 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihm beauftragten Unternehmer (Entsorgungsunternehmen) zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefeehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes ATV-DVWK M 115/2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 – 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 2 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 SächsWG bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Selbstüberwachung und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültigen Stilllegung bis zum Ende des 3. Folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf des Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

(3) Die Gemeinde kann — soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt — in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung — EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss ei-

nes Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal, in der Regel bis max. 1 m hinter der Grundstücksgrenze als Anschluss zum Grundstückskontrollschacht.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands (Absatz 2) entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird mit Abgabebescheid festgesetzt.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 13

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

(4) Vor Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ist der Gemeinde ein Bestandsplan der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht (mindestens 500 mm Nennweite) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§18) wasserdicht ausgeführt sein. Kontrollschächte und Leitungen müssen wasserdicht ausgeführt sein (Nachweis durch Dichtheitsprotokoll).

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern und zu prüfen, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretende Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung und dgl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
(4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Toiletten mit Wasserspülung, dezentrale Abwasseranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 47 SächsBO).

(2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickieranlagen sowie deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Einbau muss den technischen Regeln, insbesondere der DIN EN 13564, entsprechen.

(3) Für Schäden infolge von Rückstau im Grundstück übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 19

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

§ 19a

Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und betrieben werden. Andere Anlagen sind nicht zulässig. Schlämme aus Kleinkläranlagen müssen saugfähig sein. Kompostieranlagen sind möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung der unteren Wasserbehörde sowie der Gemeinde.

(2) Die Entsorgung des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Sammelgruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatz 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(3) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte (Entsorgungsunternehmen) geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Klärschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine Wartung der Kleinkläranlage einschließlich Klärschlammspiegelmessung durch fachkundige Firmen durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Die Anzeige hat für abflusslose Sammelgruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf bzw. 85% des Nutzvolumens gefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung nach Ermessen der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde kann die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(6) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Klärschlammes bzw. Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(7) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 8 und 9 ist den Beauftragten (Entsorgungsunternehmen) der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu gewähren.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Sammelgruben erfolgt auf Grundlage der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(9) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle bis spätestens 01.03. des Folgejahres zuzusenden. Des Weiteren kann eine Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Abwasseranlage erfolgen.
2. Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage.

(10) Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete.
(11) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

IV. Teil – Abwasserbeitrag**1. Abschnitt: Allgemeines****§ 20****Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.

(2)

1. Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf **7.883.145,61 €** festgesetzt.
2. Die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserentsorgung wird auf **3.087.069,82 €** festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23**Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

(2) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Niederschlagswasserentsorgung ist die modifizierte Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit einem Grundflächenfaktor (§ 30a).

§ 24**Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:

- a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- c. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
- d. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung**§ 25****Nutzungsfaktor**

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|------|
| 1. in den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und § 30 Abs. 5 | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |
| 7. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 3,5 |
| 8. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss erfolgt eine Erhöhung des Nutzungsfaktors um | 0,5. |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz, Eigentümergeärten gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 – 29a entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 30a Grundflächenfaktor

(1) Der Grundflächenfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Niederschlagswasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der zulässigerweise überbaubaren Grundstücksfläche.

(2) Der Grundflächenfaktor beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6

- d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
- e) in Kerngebieten: 1,0
- 3. im Übrigen
 - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
 - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
 - c) Für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Grundflächenfaktoren, so ist der jeweils höchste Grundflächenfaktor maßgebend.

(4) Überschreitet die tatsächlich überbaute Grundfläche die Grundfläche, die sich unter Anwendung des Grundflächenfaktors ergäbe, so ist die tatsächlich überbaute Grundfläche maßgebend.

4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) oder eine andere Bebaubarkeit (§ 30a) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. des § 30a. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30a Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Grobeinleitern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragsatz

- (1) Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt **2,36 € je m² Nutzungsfläche.**
- (2) Der Teilbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt **2,53 € je m² modifizierte Grundfläche.**

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,

2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung

- in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird.

(2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Niederschlagswasserentsorgung

- in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals begonnen wird. Soweit die Niederschlagswasserentsorgung über einen Kanal erfolgt, der auch Schmutzwasser führt, gilt Absatz 1.

(3) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

(4) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(5) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37

Ablösung des Beitrags

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen

- Schmutzwasserentsorgung als Einleitungsgebühr,
- Niederschlagswasserentsorgung als Einleitungsgebühr,
- Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr.

§ 40

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Die Abwassergebühr als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird durch die Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden (Anlage 1) geregelt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und

deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. I S. 230], zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387) m. W. v. 01.01.2025 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres an die Stadtverwaltung zu richten. Tritt der Tatbestand der Absetzung nach dem 31. Juli des jeweiligen Jahres ein, ist der Antrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Folgejahres zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Fläche eines jeden Grundstückes. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. Ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (maßgebende Grundstücksfläche).

(3) Die maßgebenden Grundstücksflächen werden entsprechend ihrer tatsächlichen Versiegelung bezogen auf Teilflächen gestaffelt gewertet. Hierzu werden die maßgebenden Grundstücksflächen mit dem für die jeweilige Teilfläche geltenden Abflussbeiwert multipliziert (gewertete Flächen). Es gelten für die einzelnen Versiegelungsarten folgende Abflussbeiwerte:

- | | |
|--|------|
| 1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (geneigte Dächer, Flachdächer bis 5% Neigung) | 1,00 |
| 2. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt (Gründächer) | 0,50 |
| 3. Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad (z. B. Beton- oder Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, verfugte Platten o. Ä.) | 1,00 |

- | | |
|---|------|
| 4. Flächen mit hohem Versiegelungsgrad (z. B. Pflaster oder Platten in Sand oder Schlacke verlegt bzw. ohne Fugenverguss) | 0,70 |
| 5. Flächen mit wassergebundenen Decken (Kieswege, sandgeschlämmte Schotterdecke u. Ä.) | 0,30 |
| 6. Sonstige sickerfähige Befestigungsarten (z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenkammer und -fugen, „Öko-Pflaster“ u. Ä.) | 0,15 |
| 7. bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf in die Kanalisation verfügen | 0,10 |

§ 45

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die maßgebende Grundstücksfläche gemäß § 44 Abs. 2 und die Teilflächen samt Versiegelungsarten (§ 44 Abs. 3) (gewertete Flächen) werden anhand der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Flächen ermittelt. Die Ermittlung ist vom Gebührenschuldner durchzuführen; das Ergebnis ist der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Erfolgt keine Mitteilung der Daten gemäß Abs. 1, werden die Daten durch die Gemeinde geschätzt.

(3) Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgebenden Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 sind der Gemeinde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung des jeweiligen Kalenderjahres ist die nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte oder nach Abs. 2 geschätzte Fläche zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der innerhalb der in Satz 1 genannten Frist mitgeteilten Änderungen der Fläche.

4. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 46

Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,

4,92 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,33 €** je Quadratmeter gewerteter Fläche.

(3) Für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Niederschlagswasserkanäle beträgt die Gebühr

0,60 € je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser.

(4) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entnahme (Schlauchlänge bis 20

m), Abfuhr und Reinigung des Inhalts aus Kleinkläranlagen beträgt **81,98 €** je Kubikmeter.

(5) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entnahme (Schlauchlänge bis 20 m), Abfuhr und Reinigung des Inhalts aus abflusslosen Gruben beträgt **48,38 €** je Kubikmeter.

(6) Neben den unter Absatz 4 und 5 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Zuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt für eine Zusatzlänge

- über 20 m bis 40 m **2,38 €**,

- über 40 m **3,57 €**.

(7) Neben den unter Absatz 4 und 5 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen für deren Entsorgung ein Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss (Satellitenentsorgung), ein Zuschlag pro durchgeführte Anfahrt des

Kleinfahrzeuges und Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt **201,11 €/Anfahrt**.

(8) Kommt es im Fall vereinbarter Entsorgungseinsätzen nach Absatz 4 und 5 zu einer vergeblichen Anfahrt oder wird dieser Termin erst kürzer als 24 Stunden vorher storniert, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von **77,35 €** erhoben.

§ 46 a

Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Für Klärschlamm und Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Entnahmemenge.

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 47

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 48

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

6. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 50

Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 25. März, 25. April, 25. Mai, 25. Juni, 25. Juli, 25. August, 25. September, 25. Oktober, 25. November und zum 25. Dezember eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 49 Absatz 2 für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils ein Zehntel der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

(2) Jeweils zum 01. April und zum 01. November eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 49 Abs. 2 für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils die Hälfte der gewerteten versiegelten Fläche zu Grunde zu legen. Fehlen die Angaben zu den gewerteten versiegelten Flächen, werden diese Flächen geschätzt.

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksfläche, soweit das Grundstück niederschlagsentsorgt wird,

4. die maßgebenden Grundstücksfläche und die Teilflächen samt Versiegelungsarten, sobald die Gemeinde den Grundstückseigentümer dazu auffordert. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),
 2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 52

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 53

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder nachlässig seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
 - (2) Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2026** in Kraft.
- Gleichzeitig treten:
- die Abwassersatzung der Stadt Dohna vom 13.12.2006 (Beschluss Nr. 483/29/2006),

- die Satzung zur 1. Änderung der Abwassersatzung vom 18.11.2010 (Beschluss Nr.0302/2010),
- die Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung vom 20.04.2011 (Beschluss Nr. 0232/22/2011),
- die Satzung zur 3. Änderung der Abwassersatzung vom 21.11.2013(Beschluss Nr. 0532/55/2013),
- die Satzung zur 4. Änderung der Abwassersatzung vom 18.11.2014 (Beschluss Nr. 0039/04/2014),
- die Satzung zur 5. Änderung der Abwassersatzung vom 22.06.2016 (Beschluss Nr. 0212/23/2016),
- die Satzung zur 6. Änderung der Abwassersatzung vom 15.11.2017 (Beschluss Nr. 0342/37/2017),
- die Satzung zur 7. Änderung der Abwassersatzung vom 13.11.2019 (Beschluss Nr. 030/05/2019),
- die Satzung zur 8. Änderung der Abwassersatzung vom 05.02.2020 (Beschluss Nr. 055/07/2020),
- die Satzung zur 9. Änderung der Abwassersatzung vom 14.09.2022 mit (Beschluss Nr. 0309/37/2022)
- die Satzung zur 10. Änderung der Abwassersatzung vom 08.11.2023 mit Beschluss Nr. 0482/49/2023
- die Satzung zur 11. Änderung Abwassersatzung vom 11.12.2024 mit Beschluss Nr. 050/05/2024
o außer Kraft.

Dohna, 11.12.2025



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 43 Abwassersatzung- Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden

Absetzungen werden berücksichtigt, wenn der Wasserbezug die Gesamtmenge von 30 m³ pro im Grundstück wohnender Personen und Jahr übersteigt.

1. Gartenbewässerung
 - 1.1. Alle Flächen mit gärtnerischer Nutzung von 200 m² bis 800 m² werden pauschal mit 10 % der bezogenen Trinkwassermenge für den Abwasserabzug berücksichtigt. Alternativ kann für sämtliche Flächen mit gärtnerischer Nutzung mittels geeigneter Messeinrichtungen der Wasserverbrauch nachgewiesen werden.
 - 1.2. Für Flächen mit gärtnerischer Nutzung über 800 m² muss mittels geeigneter Messeinrichtungen der Wasserverbrauch für gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung nachgewiesen werden. Kann messtechnisch die Verwendung von Trinkwasser für gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung nicht nachgewiesen werden, werden Anträge für diese Flächen nach Punkt 1.1. Satz 1 behandelt.
 - 1.3. Der Einbau der geeigneten Messeinrichtung (Wasserzähler) muss den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechen und ist bei der Stadt Dohna zu beantragen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung (Wasserzähler) nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist, ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung, durch eine zugelassene Fachfirma vorzunehmen, und die Messeinrichtung ist zu verplomben.
 - 1.4. Die Kosten für die Installation, bzw. den Einbau, die Wartung, die Eichung und die Ablesung der Messeinrichtung, trägt der Kunde. Wasserzählernummer,

Einbaudatum, Zählerstand, Aufstellungsort, sowie das amtlich bestätigte Eichprotokoll und den Installationsnachweis einer zugelassenen Fachfirma sind der Stadt Dohna zu über- geben.

2. Swimmingpool

Für Besitzer von Schwimmbecken wird eine Füllung/Jahr mit Nachweis der Größe des Beckens als Abwasserabsetzung zur Anwendung gebracht. Durch Kontrollen bei den Antragstellenden erfolgt eine Überprüfung. Dabei gelten folgende Werte hinsichtlich Verdunstung:

im Freien 3 l/m²/d für 4 Monate

in der Halle 6 l/m²/d für 12 Monate

3. Bäckereien

Die abzugsfähigen Wassermengen bei Bäckereien können anhand des Mehlverbrauchs ermittelt werden, wobei eine Pauschalmenge von 0,75 m³ pro t Mehl in Ansatz zu bringen ist (der Nachweis ist von der Bäckerei zu erbringen).

4. Wäschereien

Bei Wäschereien ergeben sich die abzugsfähigen Wassermengen in erster Linie aus dem Wassergehalt der Wäsche nach dem Schleudern und dem nachfolgenden Trocknungsprozess. Als Pauschale werden für 1000 kg Trockenwäsche 0,5 m³ angesetzt (Trocknung, Verdunstung).

5. Chemische Reinigungen

Für Chemische Reinigungen werden für die eingetretenen Wasserverluste pauschal 15 % des gewerblichen Wasserverbrauchs angesetzt. Es ist eine Nachweispflicht des Wasserverbrauchs notwendig.

6. Betonwerke

Als Pauschale sind 200 l/m³ Beton in Ansatz zu bringen, wobei der Wasserbedarf für die Betonherstellung und das Wasser für Reinigungszwecke inbegriffen sind.

7. Großküchen

Die bei Großküchen zu berücksichtigenden abzugsfähigen Wassermengen resultieren in erster Linie aus der Bereitung von Eintopf, Suppen und Saucen sowie aus Verdampfungsverlusten. Als Pauschale für die Absetzungen sind 0,5 l Wasser pro Essensportion in Betracht zu ziehen.

8. Tankstellen, Autowaschanlagen

Als pauschale Verdunstungs- und Verschleppungsmenge werden 10 % des Wasserverbrauchs als Abzugsgröße zur Anwendung gebracht.

9. Frei- und Hallenbäder

Bei der Verdunstung von Wasser kommen wie bei Schwimmbecken unter 2. Die gleichen Pauschalungen zur Anwendung.

10. Gärtnereien (mit dortigem Wohnsitz)

Derartige Betriebe lassen sich nach dem Pro-Kopf-Wasserverbrauch des Haushaltes (30 m³/Person/Jahr) veranlagen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich zur Ableitung gelangenden Wassermengen aus dem Haushalt resultieren. Der darüber liegende Wasserverbrauch kann als Gieß- oder Trinkwasser angesehen und abgesetzt werden.

Für Industriebetriebe, größere Einrichtungen wie Kaufhäuser, Banken, Krankenhäuser u.a. können keine allgemeingültigen Pauschalangaben gemacht werden. Bei Anträgen auf Abwassergebührenabsetzungen müssen der Nachweisführung dienende Zählereinrichtungen eingebaut werden, um festzustellen, wieviel eingesetztes Wasser nicht ins Abwassernetz gelangt bzw. man lässt über ein versiertes Ingenieurbüro ein derartiges Gutachten erstellen. Anträge dieser Art bilden eine Ausnahme und sind individuell zu bearbeiten.



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegen- über der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohna, 11.12.2025

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Die nächste **Bürgermeistersprechstunde** findet am **31.03.2026** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt. Um telefonische Voranmeldung oder Terminvereinbarung über das Buchungsportal der Stadt Dohna wird gebeten.

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08.30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14.00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail:	info@gemeinde-mueglitztal.de

Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	03529 5636-46 0172 2422606
Sekretariat	03529 5636-45
Fax	035027 5439
Gewerbeangelegenheiten	03529 5636-22
Rechtsangelegenheiten/Wahlen	03529 5636-57
Brandschutz	03529 5636-69
Verkehrsrecht	03529 5636-24
Bauverwaltung	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
SB Kindertagesstätten/Jugend	
Müglitztal	03529 5636-32
Friedensrichter	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731
E-Mail: wilisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333
E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105
E-Mail: go.koehler@t-online.de

Ortswegewart Mühlbach:

Georg Jähngen, Mobil: 0173 9266589
E-Mail: georg.jaehngen@gmx.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die für den 11.03.2026 angekündigte 17. Sitzung des Gemeinderates Müglitztal wird um eine Woche verschoben. Die Sitzung des **Gemeinderates Müglitztal** findet am **18.03.2026** um **19:00 Uhr** im **Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Müglitztal**, Schulstraße 18 in 01809 Müglitztal OT Weesenstein statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Dies sowie die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Beschlüsse der 16. Sitzung des Gemeinderates Müglitztal am 04.02.2026

Beschluss 16-1/2026	Der Gemeinderat berät und beschließt, die Vergabe der Planungsleistung „Technische Gebäudeausrüstung – Anlagengruppe 1 und 2“ - Leistungsphase 5-8 gemäß § 55 HOAI für das Bauvorhaben „Energetische Sanierung Grundschule Mühlbach, Neue Straße 5, 01809 Müglitztal“ an das Planungsbüro Börner HLS, Obere Dorfstraße 74b, 01768 Reichenau gemäß Honorarangebot vom 23.01.2026.Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.07.09 Maßnahme 10000004.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	5	5	0	0	0
Beschluss 16-2/2026	Der Gemeinderat berät und beschließt die Genehmigung der Bauunterlagen (Lph. 4, 21.03.2023) zum Bauvorhaben „Barrierefreie Umgestaltung der Haltestelle „An der Naturbühne“ in 01809 Müglitztal, OT Maxen.Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 54.80.01.01, Maßnahme 10 000 002.Gesamtkosten: 114.141,00 Euro (Förderung durch LaSuV und VVO 90%)					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	5	5	0	0	0
Beschluss 16-3/2026	Der Gemeinderat berät und beschließt, den Mietvertrag mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH für das Grundstück Altenberger Straße 24, OT Weesenstein gemäß dem vorliegenden Mietvertragsentwurf abzuschließen.Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, den Mietvertrag im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	5	5	0	0	0
Beschluss 16-4/2026*	Der Gemeinderat berät und beschließt, die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Müglitztal mit Stand 11.12.2025.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	5	5	0	0	0
Beschluss 16-5/2026	Der Gemeinderat berät und beschließt die Annahme einer Zweckgebundenen Spende(Nr. 6 laut Anlagenliste „Geldspenden 2025“) für die Kindertageseinrichtung Maxen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	5	5	0	0	0
Beschluss 16-6/2026*	Der Gemeinderat berät und beschließt die Annahme einer Zweckgebundenen Spende(Nr. 7 laut Anlagenliste „Geldspenden 2025“) für die Kindertageseinrichtung Mühlbach.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	5	5	0	0	0
Beschluss 16-7/2026	Der Gemeinderat berät und beschließt die Annahme einer Zweckgebundenen Spende(Nr. 8 laut Anlagenliste „Geldspenden 2025“) für die Kindertageseinrichtung Burkhardswalde.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	5	5	0	0	0
Beschluss 16-8/2026	Der Gemeinderat berät und beschließt die Annahme einer Zweckgebundenen Spende(Nr. 9 laut Anlagenliste „Geldspenden 2025“) für die Kindertageseinrichtung Burkhardswalde.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	5	5	0	0	0

* Die Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Müglitztal während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die Gemeinde Müglitztal schreibt nachfolgend aufgeführte Wohnung zur Vermietung aus

Zur Vermietung steht ab sofort eine wunderschöne 2-Raum-Wohnung (47,5 m²) mit Balkon, zentral im idyllischen Ortsteil Mühlbach gelegen. Die lichtdurchflutete Wohnung in ruhiger Lage befindet sich im Erdgeschoss am Sportplatz 1, Müglitztal, OT Mühlbach.

Der ortsansässige Kindergarten sowie die Grundschule Mühlbach und eine Gaststätte sind innerhalb von wenigen Minuten per Fuß zu erreichen. Auch für die öffentliche Anbindung ist gesorgt. Gleich in der Nähe befindet sich eine Haltestelle für die Buslinien 201 (Glashütte ↔ Bahnhof Heidenau), 202 (Mühlbach ↔ Bahnhof Heidenau) und 372 (Bahnhof Heidenau ↔ Busbahnhof Dippoldiswalde). Gleich am Bahnhof Mühlbach fährt der RB 72 (Heidenau ↔ Altenberg) ab.

Die Kaltmiete beträgt 300,00 € zzgl. Nebenkosten, diese liegen bei 150,00 €. Angaben aus dem Energieausweis/Verbrauchsausweis:
139 kWh/(m².a), Energieträger Erdgas, Baujahr 1964.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung!

Bitte senden Sie diese an:
Gemeindeverwaltung Müglitztal Schulstr. 18
01809 Müglitztal OT Weesenstein
Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an 03529 5636-45 oder per Email an info@gemeinde-mueglitztal.de.

Die Gemeinde Müglitztal schreibt nachfolgend aufgeführte Wohnungen zur Vermietung aus:



Foto: Gemeindeverwaltung Müglitztal

Zur Vermietung steht ab sofort eine frisch sanierte 3-Raum Wohnung (59 m²) mit Balkon, zentral im idyllischen Ortsteil Mühlbach gelegen. Die lichtdurchflutete Wohnung in ruhiger Lage befindet sich im 2. Obergeschoss am Sportplatz 3, Müglitztal, OT Mühlbach.

Der Wohnraum kann durch die Anmietung eines beheizbaren Bodenzimmers (ca. 10 m²) erweitert werden.

Der ortsansässige Kindergarten sowie die Grundschule Mühlbach und eine Gaststätte sind innerhalb von wenigen Minuten per Fuß zu erreichen. Auch für die öffentliche Anbindung ist gesorgt. Gleich in der Nähe befindet sich eine Haltestelle für die Buslinien 201 (Glashütte ↔ Bahnhof Heidenau), 202 (Mühlbach ↔ Bahnhof Heidenau) und 372 (Bahnhof Heidenau ↔ Busbahnhof Dippoldiswalde). Gleich am Bahnhof Mühlbach fährt der RB 72 (Heidenau ↔ Altenberg) ab.

Die Kaltmiete beträgt 400,00 € zzgl. Nebenkosten, diese liegen bei 150,00 €.

Angaben aus dem Energieausweis/Verbrauchsausweis: 139 kWh/(m²·a), Energieträger Erdgas, Baujahr 1964.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung!

Bitte senden Sie diese an:

Gemeindeverwaltung Müglitztal Schulstr. 18

01809 Müglitztal OT Weesenstein

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an 03529/5636-45 oder per Email an info@gemeinde-mueglitztal.de.



Foto: Gemeinde Müglitztal

Zur Vermietung steht ab sofort eine wunderschöne, sanierte 3-Raum Wohnung (59 m²) mit Balkon, zentral im idyllischen Ortsteil Mühlbach gelegen. Die lichtdurchflutete Wohnung in ruhiger Lage befindet sich im 2. Obergeschoss, Am Sportplatz 4, 01809 Müglitztal OT Mühlbach.

Der Wohnraum kann durch die Anmietung eines beheizbaren Bodenzimmers (ca. 10 m²) erweitert werden.

Der ortsansässige Kindergarten, die Grundschule Mühlbach sowie eine Gaststätte sind fußläufig in wenigen Minuten erreichbar. Auch die öffentliche Verkehrsanbindung ist gewährleistet: In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Haltestelle der Buslinien 201 (Glashütte ↔ Bahnhof Heidenau), 202 (Mühlbach ↔ Bahnhof Heidenau) und 372 (Bahnhof Heidenau ↔ Busbahnhof Dippoldiswalde). Vom Bahnhof Mühlbach verkehrt zudem die RB 72 (Heidenau ↔ Altenberg).

Die Kaltmiete beträgt 400,00 € zzgl. Nebenkosten, diese liegen bei 257,00 €. Angaben aus dem Energieausweis/Verbrauchsausweis:

115 kWh/(m²·a), Energieträger Erdgas, Baujahr 1965.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung!

Bitte senden Sie diese an:

Gemeindeverwaltung Müglitztal Schulstr. 18

01809 Müglitztal OT Weesenstein

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an 03529/5636-45 oder per Email an: info@gemeinde-mueglitztal.de

Neues aus der Stadt Dohna

Naturschutzfachliche Kartierungen vom Naturschutzverein im Gebiet Lockwitztal

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e.V. führt als Auftraggeber während der diesjährigen Vegetationsperiode in Dohna, Gemarkung Borthen (Lockwitztal) naturschutzfachliche Kartierungen durch. Die Kartierungen erfolgen im Rahmen des Projektes „XERO - Biotopverbund trockenwarmer Lebensräume im sächsischen Elbtal“ und werden von qualifizierten Fachkräften durchgeführt.

Wir würden uns freuen, wenn Anwohnende bei Bedarf den freiwilligen Zutritt zu ihren Privatgrundstücken ermöglichen könnten. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Für Rückfragen steht Ihnen der BUND Sachsen e.V. zur Verfügung unter der Mailadresse: info@bund-sachsen.de und unter der Telefonnummer: +49 (0)351 84 75 44 70.

Druck
Über 50 Jahre Know-how.

LINUS WITTICH Medien KG



Amts- und Mitteilungsblätter,

Flyer, Visitenkarten, Werbung.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

Unsere Gottesdienste vom 15. März bis 12. April 2026

15. März, Sonntag Lätare

Dohna: 10.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

22. März, Sonntag Judika

Burkhardswalde: 14.00 Uhr Theatergottesdienst, Prädikantin Müller

29. März, Sonntag Palmarum

Heidenau: 10.00 Uhr Gottesdienst der Konfirmanden, Pfr. Dr. Reichenbach

30. März-1. April Passionsandachten

Burkhardswalde: 21.00 Uhr Andacht

2. April, Gründonnerstag

Dohna: 19.30 Uhr Abendmahlsandacht, Pfr. Dr. Reichenbach

3. April, Karfreitag

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Abendmahls-gottesdienst, Pfrn. Gustke
Weesenstein: 15.00 Uhr Abendmahlsandacht zur Sterbestunde Jesu, Pfrn. Gustke

Maxen: 10.00 Uhr Abendmahls-gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

Dohna: 15.00 Uhr Kirchenmusik zur Sterbestunde Jesu, Pfr. Dr. Reichenbach

5. April, Ostersonntag – Tag der Auferstehung des Herrn

Burkhardswalde: 5.30 Uhr Osternacht, Prädikantin Müller, an-schl. Osterfrühstück

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Taufe und Feier des Heiligen Abendmahls, Prädikantin Müller

Dohna: 5.30 Uhr Feier der Osternacht in der Kirche, Pfr. Dr. Reichenbach

6.30 Uhr Osterfrühstück im Gemeindehaus

9.30 Uhr Festgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls, Pfr. Dr. Reichenbach

6. April, Ostermontag

Maxen: 10.00 Uhr Festgottesdienst, Pfrn Gustke, an-schließend Kirchencafé

12. April, Sonntag Quasimodogeniti

Dohna: 10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros

Ev.-Luth. Kirchgemeindegemeinschaft Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529/517864, www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de (www.kirche-hdb.de)

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de; Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00-17.30 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027/5325, E-mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de, Öffnungszeiten: Mi: 11-12 u. 14-18 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529/516670, Fax: 03529/517864 www.kirche-hdb.de, E-mail: kg.dohna@evlks.de; Öffnungszeiten: montags, 9.00-12.00 Uhr, dienstags 14.00-18.00 Uhr, donnerstags, 9.00-12.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal, Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com

Telefon: 035206/21402, Fax: 035206/391414, Öffnungszeiten: donnerstags, 10-12 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindung für alle: Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen,

IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck



**Kuki lädt ein: Samstag, 21. März, 17 Uhr
„TRIO Folkverjazzt“**



Carolin Löttsch, Uta Fehlberg und Bernd Bader entführen Sie mit Piano, Violine, Mundharmonika und Gesang in die Welt „Grooviger Sounds und sanfter Melodien“.

Dafür überführen sie bekannte Klänge aus dem Folktaanzbereich in den Jazz – und umgekehrt. Die drei Künstler präsentieren bekannte Songs in neuem Gewand und werden Sie mit eigenen Improvisationen begeistern. Gespannt dürfen Sie auf eine Bearbeitung des 42. Psalms „Wie der Hirsch lechzt nach frischem Wasser“ sein!

**Kuki lädt ein: Samstag, 11. April, 17 Uhr
„Tribut an Leonard Cohen“**



Ein ganzer Abend mit Musik und kleinen Erzählungen zu Leonard Cohen. Dirk Ende, Singer und Songwriter aus Thüringen, widmet hier ein ganzes Konzertprogramm dem kanadischen Musiker Leonhard Cohen (1934-2016). Er schlüpft in die Rolle von Leonhard Cohen und interpretiert dessen größten Erfolge, ohne jedoch eigene Facetten zu verstecken.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten um eine angemessene Spende für den Kuki-Fonds.

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf / Lockwitz

Gottesdienste

15.03.2026

09:00 Uhr mit Pfr. Hanitzsch in der Kapelle Lockwitz

22.03.2026

09:00 Uhr mit Pfrn. Hinze im Schloss Röhrsdorf

29.03.2026

10:00 Uhr mit Gemeindemusik, Pfrn. Hinze (Kirche Lockwitz)

02.04.2026

19:00 Uhr Tischabendmahl mit Kantorei, Gospel- und Kinderchor, Pfrn. Reinköster (in Prohlis)

03.04.2026

15:00 Uhr „Crucifixion“ von Paul Ernst Ruppel mit Kantorei, Pfrn. Hinze (Kirche Lockwitz)

05.04.2026

10:00 Uhr Familiengottesdienst, Pfrn. Hinze (Kirche Lockwitz)

06.04.2026

10:30 Uhr mit Pfr. i.R. Rau im Schloss Röhrsdorf

12.04.2026

09:00 Uhr mit Pfrn. Reinköster (Kirche Lockwitz)

19.04.2026

17:00 Uhr KIRCHSPIEL-Gottesdienst mit dem 25. Jubiläum der Prohlis Gospel Singers, Pfrn. Reinköster in der Kirche Prohlis

Besondere Hinweise

Jeden Mittwoch 16 bis 18 Uhr Offene Kirche in Lockwitz

Jeden Sonntag um 18:00 Uhr Friedensandacht in der Kirche Röhrsdorf

Wechsel in der Pfarramtsleitung

Die meisten von Ihnen kennen mich wahrscheinlich: Mein Name ist Bettina Reinköster, ich bin seit Oktober 2017 Pfarrerin in Prohlis bzw. seit der Kirchspielgründung 2021 Pfarrerin im Kirchspiel Dresden-Süd. Wahrscheinlich sind wir uns bereits bei verschiedenen Veranstaltungen begegnet oder Sie haben mich bei einem meiner Kinogottesdienste gesehen. Nachdem Pfarrer Wolf-Jürgen Grabner in den Ruhestand gegangen ist, habe ich seit dem 1. März die Pfarramtsleitung für unser Kirchspiel übertragen bekommen. Ich freue mich auf die neuen Aufgaben und hoffe, eine gute Balance zwischen administrativen und gemeindlichen Aufgaben zu finden.

Weihnachts-Nachklänge eröffneten das Jubiläumsjahr des Posaunenchores

Tochter Zion – welche Bedeutung hat dieses Stück für den Lockwitzer Posaunenchor? Dies und noch viele andere Geheimnisse zu bekannten und weniger bekannten Weihnachtsliedern wurden zur Bläser-Vesper Ende Januar, kurz vor Ende der Weihnachtszeit, gelüftet. Der Posaunenchor ließ die Zuhörer teilhaben, Weihnachtslieder aus ganz Europa zu hören, die teils für uns unbekannt sind oder eher selten erklingen. Mit dem polnischen Weihnachtslied „Als die Welt verloren“ begrüßte der Lockwitzer Posaunenchor seine Besucher. Aus der Provence erklang „Es ist geboren, das göttliche Kind“ und beim griechischem „Schnee auf dem Glockenturm“ intonierte der Posaunenchor 4-stimmige Glockenschläge. Die Oberstimme bei „Sing und jubiliere Weihnachtsnachtigall“ holte für die Zuhörer das Tirilieren und Quinquillieren der Nachtigall in den Kirchenraum. Diese Weisen wechselten sich mit Lieblingsstücken des Posaunenchores ab. Dazu gehörte „Es wird gleich dunkel“ oder „Wenn es Raachermannel naabelt“. Jedes Stück wurde kurz vorgestellt, es gab knappe Einblicke zur Entstehungsgeschichte. Am Beispiel des seit Martin Luther populären mittelalterlichen Weihnachtsliedes „Gelobet seist du, Jesu Christ“ stellte Wilfried Krätzschmar dar, wie sich die Wesenszüge einer Melodie in ihren Einzelheiten offenbaren. Die Vesper endete mit „Tochter Zion“, jenem Lied, welches die „Adventssaison“ des Posaunenchores eröffnet, jeden einzelnen Auftritt in der Weihnachtszeit abschließt und somit auch

diese Nachklänge. Wie in Handels ursprünglicher Fassung erklang der Choral diesmal zusammen mit dem festlichen Marsch aus „Judas Maccabäus“. Weihnachts-Nachklänge, die in Erinnerung bleiben und zugleich den Auftakt der Veranstaltungsreihe „Mit Jubiläumsklängen durch die Jahreszeiten“ zum 80-jährigen Jubiläum des Posaunenchores bildeten. Es folgen die „Frühlingsfarben“ am **13.06.** in Röhrsdorf, die „Öffentliche Sommer-Gartenprobe“ am **06.08.** im Pfarrgarten Lockwitz und der „Herbstdreiklang“ am **13.09.** in Pillnitz.



Foto: Beate Kollatz

Der Posaunenchor bläst...

05.04., 6:00 Uhr auf dem Friedhof in Lockwitz

05.04., 9:30 Uhr vor dem Gottesdienst in Lockwitz

Gemeinsam unterwegs in der Fastenzeit

In der kommenden Passionszeit laden wir zu einem besonderen Weg ein: Der bekannte Familienweg wird als Passionsweg für Familien gestaltet. An mehreren Stationen verbindet er Bewegung an der frischen Luft mit kurzen Impulsen zum Leben Jesu und zu dem eigenen Familienalltag. Vom **18.02. bis 02.04.** werden Sie an verschiedenen Orten in Lockwitz QR-Codes finden. Mit Hilfe eines Smartphones erleben Sie spielerische Aufgaben, kleine Gespräche und Momente des Innehaltens. Der Start ist an der Schlosskirche Lockwitz.

Weltgebetstag 2026

Am Sonntag, **08.03., 10 Uhr** feiern wir Weltgebetstags-Gottesdienst in der Friedhofskapelle mit anschließendem gemeinsamen Essen im Pfarrhaus Lockwitz mit Rezepten aus Nigeria.

Lesung mit Tobias Haberl: „Unter Heiden. Warum ich trotzdem Christ bleibe.“

Am **10.03., 19:30 Uhr** laden der Ökumenekreis, der Ausschuss zur Bewahrung der Leubnitzer Kirche und die Initiative „Kirche, die weitergeht“ zu einem gemeinsamen Abend in die Leubnitzer Kirche ein. Zu Gast ist der Autor und Journalist der Süddeutschen Zeitung Tobias Haberl, München. In seinem Buch „Unter Heiden. Warum ich trotzdem Christ bleibe“ fragt sich Tobias Haberl, warum er sich immer öfter für seinen Glauben als katholischer Christ rechtfertigen muss. War es in seiner Kindheit noch selbstverständlich, einer Kirche anzugehören, scheint es heute etwas Unerhörtes geworden zu sein. Statt über Missbrauch und eine zeitgemäßere Kirche zu diskutieren, dreht Tobias Haberl die Frage um: Was können Suchende des 21. Jahrhundert von gläubigen Menschen lernen? Und wie kann der christliche Glaube einer atemlosen Gesellschaft Halt und Orientierung geben? Der Eintritt ist frei. Willkommene Spenden fließen in die Erhaltung der Leubnitzer Kirche.

Buchlesung von & mit

TOBIAS HABERL

Autor & Journalist,
u.a. Süddeutsche Zeitung



aus seinem Buch:

UNTER HEIDEN

Warum ich trotzdem Christ bleibe

Ein ökumenischer Abend:

Dienstag, 10. März, 19:30 Uhr

Kirche Leubnitz

Menzelgasse 4, 01219 Dresden

In Kooperation mit:

- KIRCHE, DIE WEITER GEHT
- Ökumenischer Arbeitskreis
- Ausschuss zur Sicherung & Erhaltung der Leubnitzer Kirche

Eintritt frei - Spende erfreut die Leubnitzer Kirche

Foto: Tobias Haberl

Wandertag - Auf und um den „Unger“

Wir treffen uns am Montag, **13.04., 9.00 Uhr** am Pfarrhaus Lockwitz, fahren zum „Unger“ bei Neustadt / Sebnitz zu einem Rundwanderweg und kehren in der Baude ein.

„Ich war noch niemals in New York“ – Swing-Gala in der Schlosskirche Lockwitz

Am Samstag, den **18.04. um 19:30 Uhr** lädt die East Side Big Band zu einer ganz besonderen musikalischen Reise in die Schlosskirche zu Lockwitz ein. Unter dem Motto „Ich war noch niemals in New York“ schlägt das Ensemble eine Brücke zwischen dem klassischen Swing-Sound und unvergessenen Sehnsuchtsmelodien. Die Akustik des sakralen Raums bietet den idealen Rahmen für die kraftvollen Bläasersätze und filigranen Arrangements der Band. Durch den Abend führen die stimmungsgewaltige Anja Kowolik und der charmante Entertainer Christian Grygas. Mit Gesang und Moderation nehmen sie das Publikum mit auf einen Trip von der Elbe bis zum Hudson River – eine Mischung aus Udo-Jürgens-Klassikern im Big-Band-Gewand und zeitlosen Swing-Standards. Ein Abend für Träumer, Weltenbummler und Musikliebhaber.

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung/ Pfarramt Lockwitz

Tögelstr. 1, 01257 Dresden
Tel.-Nr.: 0351 2840302, E-Mail: kg.dresden_lockwitz@evlks.de
Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
www.kirchspiel-dresden-sued.de

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr. 6, 01809 Dohna
Gemeindeführer: Pastor Carsten Holey
Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Telefon/Fax 03529 510 312/ 502 446
E-Mail: info@eckstein-dohna.de
Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare
Petra Holey (Familientherapeutin) 03529/502 448
E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de - Termine nach Vereinbarung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:
Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152/29587633

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst

12.3. 19.00 Uhr „In seiner Nähe“ -Lobpreisabend Royal Rangers (christliche Pfadfinder)

Kontakt und Information: Fritz Baor (Stammleiter) 0174-8413644 Stammleitung-dohna351@rrcenter.de
Webseite: www.rr351.de

Wir bieten coole Outdoor-Aktivitäten für Kinder und Jugendliche an:

- Entdecker (4-6 Jahre) + Forscher (6-8 Jahre)
- Kundschafter (9-11 Jahre) + Pfadfinder (12-14 Jahre)
- Pfadranger (15-17 Jahre) + Royal Ranger (ab 18 Jahre)

Treffen der Royal Rangers:

Donnerstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr auf der Burg Dohna
Kommt doch mal vorbei!

**Kindertageseinrichtungen****Kinderhaus „Bummi“**

Leiterin: Viola Michel
Stellvertretende Leiterin: Regina Werner
01809 Dohna, Georgstraße 2
Telefon: 03529 5636700; 0173 3976307
Fax: 03529 5296429
E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Jana Meyer
OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636710, Fax: 03529 598441
E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde
OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636720, Fax: 03501 507641
E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de
www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege**Jeanette Bartsch**

Lockwitzer Str. 10, 01809 Dohna OT Borthen
Telefon: 0160 2413634
E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Anke Großer

An der Bodlitz 9, 01809 Dohna
Telefon: 0162 5669784
E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Anne Kümmer

Carl-Strehle-Str. 5 A, 01809 Dohna
Telefon: 0176 60395617
E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Mit Klingelingeling und Bum Bum Bum drehten wir den Fuchsbau um ...

Am Faschingsdienstag kamen alle Kinder in wunderschönen Kostümen in die Kita.

Partyfrisuren und geschminkte Gesichter wurden im hauseigenen Salon „Haarspalterei“ vollendet.

Mit Musik und lustigen Spielen tanzten wir durch den Tag.



Foto: Kita „Am Fuchsbau“, Krebs

Schule

Grundschule „Marie Curie“

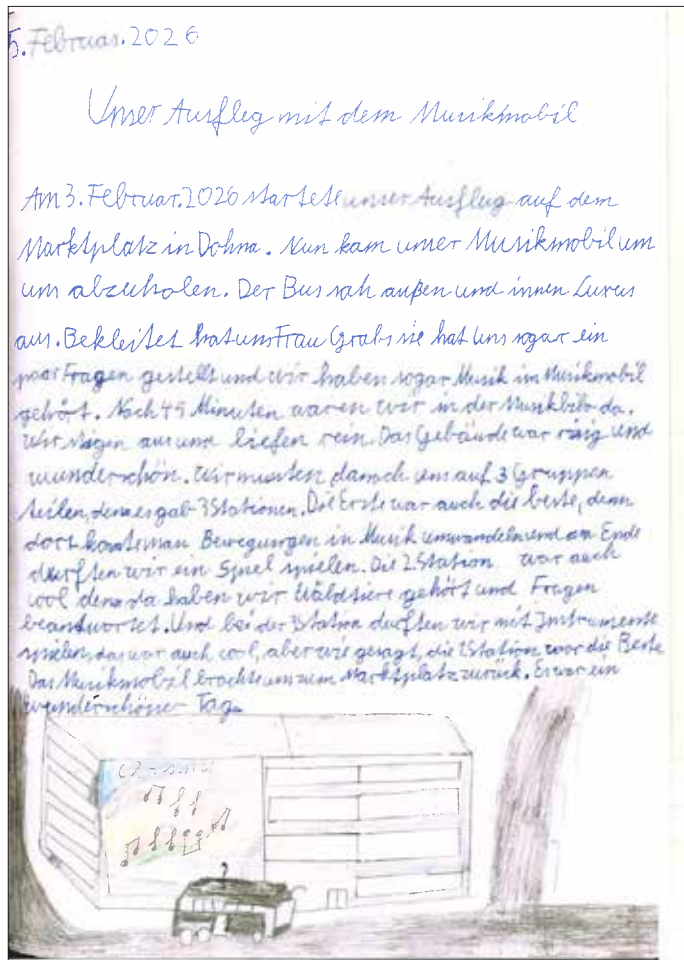
Schulleiterin: Ute Stephan
stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
Sekretariat: Sylvene Zimmermann
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636770
E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Katrin Ludwig
Konrektorin: Kerstin Heidel
Sekretariat: Doreen Rödel
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636760
E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
Internet: www.os-dohna.de

Unterwegs mit dem „The Young ClassX MusikMobil“

Das MusikMobil fährt dorthin, wo die Musik spielt. Die Kinder werden mit dem Bus kostenfrei zu musikalisch-kulturellen Angeboten gebracht. Die Klasse 4b der Marie-Curie-Grundschule Dohna hatte sich dort beworben und durfte mit nach Dresden zur Zentralbibliothek fahren, welche sich im Kulturpalast befindet. Dort gibt es auch eine Musikbibliothek.



Projektwoche an der Marie-Curie-Oberschule Dohna – Sport, Teamgeist und Besuch einer Profi-Spielerin

In der vergangenen Woche fand an der Marie-Curie-Oberschule Dohna die alljährliche Projektwoche statt. Statt des normalen Unterrichts hatten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich aus einer Vielzahl verschiedener Projekte ein Angebot auszuwählen, das ihren persönlichen Interessen entspricht. Die Auswahl war dabei sehr vielfältig und bot sowohl kreative, praktische als auch sportliche Möglichkeiten.



Foto: Marie-Curie Oberschule Dohna

Zu den angebotenen Projekten gehörten unter anderem die Truppmannausbildung oder sogar die Möglichkeit, eine Woche lang Paris zu entdecken und viele weitere. Diese Projekte boten spannende Einblicke in unterschiedliche Themenbereiche und machten die Projektwoche für viele Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen Erfahrung.

Ein weiteres Projekt war „#MilaSuperstar“, eine Volleyballgruppe, für die sich einige sportbegeisterte Schülerinnen entschieden. Im Mittelpunkt dieses Projekts standen Bewegung, Teamarbeit und die Freude am Volleyballspielen. Während der Woche konnten die Teilnehmerinnen ihre sportlichen Fähigkeiten verbessern, neue Techniken erlernen und lernen, wie wichtig Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung im Teamsport sind.

Ein Highlight innerhalb der Projektwoche war der gemeinsame Besuch im Schwimmbad. Dieser Ausflug bot eine Abwechslung zum sportlichen Training und stärkte den Teamgeist der Gruppe. Neben Spaß und Entspannung stand vor allem das gemeinsame Erlebnis im Vordergrund, das den Zusammenhalt unter den Teilnehmerinnen weiter förderte.

Am Freitag, dem 30.01. und somit auch unser letzter Trainingstag, fand ein ganz besonderes Ereignis statt. Wir hatten Besuch von Christiane Fürst, einer ehemaligen deutschen Volleyball-Nationalspielerin. Für die Schülerinnen war es eine große Ehre, von einer so erfahrenen und erfolgreichen Sportlerin trainiert zu werden. Während des Trainings gab Frau Fürst wertvolle Tipps aus dem Profisport, erklärte Techniken und motivierte die Teilnehmerinnen, an sich selbst zu glauben und nicht aufzugeben. Ihre offene und freundliche Art machte das Training zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Im Anschluss hatten die Schülerinnen die Möglichkeit, ein Interview mit Christiane Fürst zu führen. Dabei erzählte sie von ihrem Werdegang, ihren Erfolgen, aber auch von Herausforderungen, die sie während ihrer Karriere meistern musste. Besonders betonte sie, wie wichtig Disziplin, Teamgeist und Spaß am Sport für den persönlichen Erfolg sind. Dieses Gespräch hinterließ bei vielen einen bleibenden Eindruck und wirkte sehr inspirierend. Begleitet wurde das Projekt von engagierten Lehrkräften der Schule sowie einem Trainer von SV Chemie Dohna. Durch ihre Unterstützung und ihr Fachwissen wurde das Projekt professionell gestaltet und für alle Teilnehmerinnen zu einer positiven Erfahrung.

Insgesamt zeigte die Projektwoche an der Marie-Curie-Oberschule Dohna, wie vielseitig Lernen sein kann. Ob sportlich, praktisch oder kulturell, die Schülerinnen und Schüler konnten neue Erfahrungen sammeln, ihre Interessen vertiefen und gemeinsam eine abwechslungsreiche Woche erleben, die sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Mareen Fischer, 10b

Anzeigenwerbung

online buchen: anzeigen.wittich.de



Hort

Leitung: Grit Wiedemann
 Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
 Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
 E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Bibliothek

Stadtbibliothek Dohna

Burgstraße 12a, 01809 Dohna

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
 Dienstag: 11:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: 11:00 – 16:00 Uhr
 Donnerstag: geschlossen
 Freitag: geschlossen

Telefon: 03529 563633
 E-Mail: bibliothek@stadt-dohna.de
 Internet: www.stadtbibliothek-dohna.de

Musik zwischen den Büchern

Lise und Marie entdecken in der Kinderbibliothek einen fröhlichen Herrn, der ein Musikspiel ausprobiert. Bei jedem Tastendruck ertönt ein anderes Geräusch – mal ein „Pling!“, mal ein „Mööööp!“. Er trägt bunte Socken mit Notenschlüsseln und ein T-Shirt mit der Aufschrift „Ich übe noch!“, auf dem eine Geige spielende Katze sehr konzentriert dreinschaut.

Lise (runzelt die Stirn): „Du, Marie ... der Herr da ist aber komisch. Der spielt mit einem Musikspiel für Kinder!“

Marie: „Vielleicht ist er ja ein Musiker.“

Lise: „Neeeeeeiin ... ernsthafte Musiker machen doch so was nicht. Die üben doch nur in dunklen Kellern und trinken Kräutertee.“

Marie (tritt näher): „Guten Tag ... ähm, kann ich Ihnen helfen?“

Daniel: „Ah! Die schlaun Bibliotheksmäuse! Wie schön, euch kennenzulernen. Du bist bestimmt die Lise? Ich bin Daniel.“

Marie: „Nein, ich bin Marie. Sind Sie Musiker?“

Daniel (kichert): „Ganz genau. Wie bist du denn darauf gekommen? Wegen der Socken?“

Lise: „Aber warum sind Sie dann hier unten in der Kinder- und Jugendabteilung? Die Bücher für ... ähm ... Musikerbiografien sind oben.“

Daniel: „Aha, dann bist du wohl die Lise. Hier unten gibt's die spannenden Sachen! Bücher und Spiele, mit denen man Musik und Geräusche machen kann. Oben habe ich nicht mal eine Valentinsgrußkarte gefunden, die eine romantische Melodie flötet. Und auf Biografien kann man wirklich schlecht spielen – die sind so ... papierlastig.“

Marie: „Und welche Instrumente spielen Sie? Außer ... Kindermusikspiele und Grußkarten?“

Lise (verdreht die Augen): „So viel zum ‚ernsten Musiker‘.“

Daniel: „Geige, Bratsche und ein bisschen Keyboard.“

Marie: „Bratsche?“

Daniel: „Oder Viola. Etwas größer, klingt tiefer ... und brennt länger. (Dann grinst er.)

Das war ein Bratschenwitz. Die sind traditionell schlecht, aber langlebig.“

Lise (leicht genervt): „Ein Sachbuch über Musik haben wir hier auch.“

Marie: „Und Bücher mit Kinderliedern zum Nachspielen und Singen!“

Daniel: „Und eine Musikschule gibt es hier im Gebäude auch. Ihr seid richtig luxuriös ausgestattet!“

Lise, sag mal: Was ist Musik eigentlich für dich?“

Lise: „Oh, also nach der Definition ...“

Daniel: „Nein, nein – nicht nach Definition. Nach Lise ... was ist Musik für dich persönlich?“

Lise: „Hm ... darüber habe ich mir noch nie so richtig Gedanken gemacht.“

Marie: „Kann man eigentlich in jedem Alter anfangen, Musik zu lernen?“

Daniel: „Im Grunde ja. Kinder lernen Bewegungen oft schneller, aber Erwachsene sind dafür hartnäckiger. Jedes Alter hat seine Vorteile. Ich habe mit vier Jahren angefangen – da war meine Geige fast größer als ich.“

Marie (begeistert): „Oh! Dann kann ich doch noch mit dem Dodelsackspielen anfangen!“

Lise: „Also ... schön sollte Musik klingen. Manchmal mit Schwung und Schmackes, manchmal auch ein bisschen romantisch ...“

Daniel: „Ganz genau! Musik ist wie ein Freund, der immer für einen da ist – außer, wenn man die falsche Taste drückt. (Er drückt eine Taste. Das Spiel macht ein lautes „QUAAAK!“)

„Ups. Das war der Froschmodus. Wollen wir vielleicht das Musikspiel zusammen ausprobieren?“

Und welche Bücher mit und über Musik findet ihr in der Bibliothek? Unsere Bibliotheksmäuse freuen sich auf eure Besuche und Entdeckungen.

Museum

Heimatomuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 563634; Fax: 03529 5636934
 E-Mail: museum@stadt-dohna.de



Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr
 Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung



Neues aus dem Museum „120 Jahre Heimatmuseum Dohna...“



Stadt Dohna

...was für eine aufregende Zeit! Zwei Weltkriege hat das Museum überstanden, mehrere Ortswechsel innerhalb der Oberstadt erlebt, von der ehrenamtlichen zur hauptamtlichen Leitung sich entwickelt, um heute als fester Bestandteil der Stadt auch überregionale Bedeutung zu genießen. Ein Aushängeschild für Dohna und damit Thema der 6. Dohnaer Stadtrallye für Auskenner. Vom **03.04.** bis zum **03.05.2026** können sich Groß und Klein wieder auf historische Erkundungstour begeben, diesmal auf den frühen Spuren des Heimatmuseums.

Alte Standorte, frühere Museumsleiter, die wichtigsten Fundplätze und Ausstellungsstücke, aber auch Anekdoten und kleine Geschichten sollen erzählt werden.

Wie immer startet die **Rallye am Museum**, die Flyer werden pünktlich vor Ostern in Rathaus, Museum und weiteren Einrichtungen sowie online verfügbar sein. Ausgestattet mit dem **Rallyeflyer** und einem Stift geht es dann wieder an die **extra eingerichteten Stationen**, die die Antworten auf die Quizfragen bereit halten.

Weitere Informationen unter: www.stadt-dohna.de.

Wie gehabt: Rätseln, Lösung und Kontaktdaten notieren und ab damit in den Museumsbriefkasten. Hauptpreise werden unter den richtigen Antworten verlost und können ab Mitte Mai im Museum erfragt werden.

Die Gewinner können **NICHT** gesondert informiert werden.

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Spaß und Erfolg sowie eine schöne Frühlings- und Osterzeit!

Besuchen Sie auch unsere Osterausstellung vom 21.03. – 19.04.2026!

**Geplante Veranstaltungen
 2026 des Museums finden
 Sie auf Seite 34.**

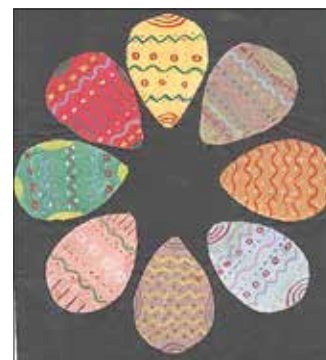


Foto: Museum Dohna

Vereine



Erfolgreiche Saison für die Dart Crew Dohna

Die Dart Crew Dohna blickt auf eine ereignisreiche Saison 2025/26 zurück. Erstmals gingen gleich zwei Mannschaften mit insgesamt 15 Spielern an den Start. Nach dem Aufstieg im Vorjahr war besonders die Entwicklung der ersten Mannschaft in der A-Liga mit Spannung erwartet worden.

Die zweite Mannschaft trat als neu zusammengestelltes Team in der B1-Staffel an. Von Beginn an war klar, dass es keine leichte Saison werden würde. Im Verlauf der Spielzeit befand sich das Team über weite Strecken im Abstiegskampf. Zwar gelangen wichtige Einzelsiege, doch immer wieder fehlte die nötige Konstanz. Trotz großem Einsatz und starkem Teamgeist blieb es bis zum Schluss – auch durch unnötige Niederlagen – spannend. Mit einem Sieg am letzten Spieltag sicherte sich die Mannschaft schließlich denkbar knapp den Klassenerhalt und wird somit auch in der kommenden Saison in ihrer Liga antreten.

Sehr erfolgreich verlief die Spielzeit für die erste Mannschaft in der A-Liga. Gleich zum Auftakt konnte ein Derby in Heidenau gewonnen werden, was für viel Selbstvertrauen sorgte. Im weiteren Saisonverlauf etablierte sich das Team in der Spitzengruppe der Liga. Mit konstant guten Leistungen arbeitete man sich Schritt für Schritt nach oben und spielte bis zuletzt um die vorderen Plätze mit. Am Ende stand ein hervorragender zweiter Tabellenplatz – verbunden mit einem weiteren Pokalgewinn für die Dart Crew Dohna.

Insgesamt zeigt sich der Verein sehr zufrieden mit der Entwicklung beider Teams und blickt optimistisch auf die kommende Saison. Besonders erfreulich ist, dass die Mitgliederzahl weiter wächst: In der kommenden Spielzeit werden bereits 17 Spieler für die Dart Crew Dohna antreten, darunter erfreulicherweise auch drei U18-Spieler, die den Verein sportlich bereichern und für die Zukunft stärken. Die neue Saison beginnt am 6. März.

Florian Träger
Abteilungsleiter Dart

gespieltes Team für den reibungslosen Ablauf. Die Turnierleitung bewies bei jedem der 16 Turniere Nervenstärke und Professionalität. Ein besonderes Lob gebührt dem Catering-Team, das die hunderten Gäste und Sportler mit Herzlichkeit und bester Verpflegung bewirtete.

„Ohne die Unterstützung der Eltern, die tatkräftigen Helfer im Hintergrund und die Schiedsrichter, die jedes Spiel fair leiteten, wäre ein solches Großereignis nicht möglich“, resümiert der Verein dankbar. Der SV Chemie Dohna bedankt sich bei allen Sportlern, Helfenden und Ehrenamtlichen und freut sich darauf, auch im nächsten Jahr wieder Gastgeber für die Fußballfamilie der Region und darüber hinaus zu sein.



Ein starkes Vereinswochenende: Budenzauber begeistert Groß und Klein

Ein sportlich gefülltes Wochenende liegt hinter uns: Beim diesjährigen Budenzauber Mitte Februar kam die gesamte Vereinsfamilie in der Turnhalle Dohna zusammen – von den jüngsten Nachwuchstalenten bis hin zu Eltern, Fans und Schiedsrichtern.

Rückblick auf unseren Budenzauber (20.-22. Februar 2026)

Der Freitag startete mit einem vereinsinternen Turnier, bei dem sieben bunt gemischte Mannschaften aus Nachwuchs, Eltern und Fans mit viel Freude und Einsatzbereitschaft gegeneinander antraten. Am Samstag und Sonntag folgten die Turniere der Jugendmannschaften der G-, F-, E-, D- und B-Junioren sowie ein B-Junioren Mädchenturnier.

Besonders freuen wir uns über die Teilnahme von Mannschaften aus Sachsen und Sachsen-Anhalt. Beeindruckend waren auch die längeren Anreisen – unter anderem aus Aue, Liebertswolkwitz (Leipzig) und Halle. Vielen Dank, dass ihr den Weg nach Dohna auf euch genommen habt!

Ein großes Dankeschön geht an:

- alle Trainer, die unsere Kinder Woche für Woche auf dem Weg zum Fußballstar begleiten
- alle Ehrenamtlichen, die backen, verkaufen, auf- und abbauen und überall unterstützen, wo Hilfe gebraucht wird
- die Schiedsrichter, die das Turnier fair begleitet haben
- die Stadt Dohna für die Nutzung der Halle, den Bauhof für die Bereitstellung des Equipments sowie unsere Reinigungsfeen
- Daniel Petrig, Anne Lotzmann und Dorothea Süß für die Rund-um-Sorglos-Organisation und kulinarische Verpflegung sowie Fritz für die Spielleitung



Fußballfest der Extraklasse: SV Chemie Dohna zieht Bilanz nach 16 Turnieren

Die Hallenturnierserie 2026 des SV Chemie Dohna e.V. ist Geschichte – und sie wird als eine der erfolgreichsten in die Vereinschronik eingehen. In der Sporthalle der Marie-Curie-Schule gaben sich in den vergangenen Wochen insgesamt 134 Mannschaften die Klinke in die Hand. Von den Jüngsten bis zu den Erfahrensten wurde attraktiver Sport geboten, der die Zuschauer mit insgesamt über 600 Toren begeisterte.

Überregionale Strahlkraft: Dass die Dohnaer Turniere einen exzellenten Ruf genießen, bewies das Teilnehmerfeld. Während viele Vereine aus dem Landkreis und Dresden antraten, scheuten andere auch weite Wege nicht: So begrüßte die Turnierleitung Gäste der SG Buna Halle aus Sachsen-Anhalt sowie vom FV Rodatal Zöllnitz aus der Nähe von Jena.

Starke sportliche Heimbilanz: 6 Pokale bleiben in der Stadt: Auch sportlich war der Gastgeber kaum zu bremsen. Insgesamt sechs Mal schafften es Dohnaer Teams auf das Siegereck. Besonders hervorzuheben sind die Bambinis, die gleich zwei Turniersiege einfuhren, sowie die F-Jugend, die mit einem ersten und einem zweiten Platz glänzte. Auch die „Alten Herren“ ließen beim Spiel um den Pokal des Bürgermeisters nichts anbrennen und sicherten sich den 3. Platz. Abgerundet wurde die Erfolgsserie durch zwei starke dritte Plätze der D-Junioren. Ein Kraftakt des Ehrenamts: Hinter den Kulissen sorgte ein ein-

- ... und natürlich an unsere Sponsoren ESMC, Hoeft Haustechnik, Stephan Schöne Onesty Finance und Rolf Weigel Finanzberatung – ohne euch wäre ein solches Wochenende nicht möglich



Foto: LSV Gorknitz

Ausblick & Hinweise

- 27. März: Mensch-Ärgere-Dich-Nicht-Turnier im Vereinsheim des LSV Gorknitz
- 28. März: Altpapiersammlung

Trainingszeiten unserer Mannschaften (Rasen / Kunstrasen)

Die Saison geht wieder los. Falls ihr Lust habt, beim Vereinsleben vom LSV Gorknitz reinzuschneppern, kommt gern vorbei!

- G-Jugend (Jahrgang 2019 und jünger): Montag, 16:30 Uhr & Donnerstag, 16:00 Uhr
- F-Jugend (Jahrgang 2017/2018): Montag, 16:30 Uhr & Donnerstag, 16:00 Uhr
- E-Jugend (Jahrgang 2015/2016): Montag, 16:30 Uhr & Donnerstag, 16:00 Uhr
- D-Jugend (Jahrgang 2013/2014): Dienstag & Donnerstag, 17:00 Uhr
- B-Jugend (Jahrgang 2009/2010): Mittwoch & Freitag, 17:00 Uhr
- 2. Männer (ab 18 Jahre): Montag & Donnerstag, 19:00 Uhr
- 1. Männer (ab 18 Jahre): Montag & Mittwoch, 19:00 Uhr
- Alte Herren (ab 30 Jahre): Freitag, 19:00 Uhr
- Frauensport: Montag, 18:30 Uhr und 19:30 Uhr (Halle Dohna)

Wir freuen uns auf viele weitere sportliche Höhepunkte im Jahresverlauf und bedanken uns bei allen, die unseren Verein so engagiert unterstützen!

Euer LSV Gorknitz 61 e.V.

MSV Meusegast feiert Jubiläum mit Wochenend-Ausflug zum See

Wie und wo der MSV vor 25 Jahren gegründet wurde, war bereits zu lesen. Nun galt es, dieses Jubiläum aus-/losgelassen zu feiern. Nach intensiver Suche war ein Hotel gefunden, das mit seinem Preis-Leistungs-Verhältnis überzeugte: das Seehotel Großbräschchen, am gleichnamigen See gelegen. Halbpension, Getränke zum Essen, ein Begrüßungskuchen, Sauna und geräumige Zimmer (mit Seeblick) – alles inbegriffen. Was will ein Sportler mehr? Klar, Wohlfühl-Massage (Angebote wurden ausprobiert), Halbtageswanderung (Umrundung des Restsees des ehemaligen Tagebaus Meuro), Eisbaden (ein Muss für unsere unverfrorenen Eisbader), Ratespaß, Spieleabend und Kulturbeiträge – hier war privates Engagement aller Vereinsmitglieder willkommen. Die Aktivitäten wurden gut angenommen. Von den 27 Teilnehmenden entschied sich die eine (größere) Hälfte für die lange Wanderung ohne Einkehrmöglichkeit, die andere Hälfte für die kürzere Wanderung nach Freienhufen, wo im Gasthof „Zum Dorfkrug“ eine vorzügliche Soljanka zum Aufwärmen gerne angenommen wurde.

Bei der eisigen Wanderung rund um den Großbräschener See begeisterten uns Kormorane auf dem See, und der begehbare, etwa 200 m lange Verbindungstunnel am Kanal zum Sedlitzer See, der im Juli gemeinsam mit dem geschaffenen Seeverbund auch für den Bootsverkehr eröffnet wird. Eine Rast mit

Glühwein-Ausschank (dem edlen Spender Frank gebührt eine heißer Dank) am Denkmal der Förderbrücke auf der Reppister Höhe, wo auch die Stelen für die sieben geräumten Dörfer aufgestellt sind, unterbrach den Fußmarsch nur kurz. Es war einfach zu kalt zum Ausruhen.



Foto: MSV Meusegast

Das „Schiff“ unweit vom Seehafen mit seinem orangebraunen Hafenwasser (Kai-Uwe erklärte den Teilnehmern die Ursachen dafür) bot eine respektable Aussicht auf den gesamten See und die absolvierte Wanderstrecke.

Nach dem gewohnt schmackhaften und reichhaltigen Abendbuffet teilte Petra das Aufgabenblatt für das Ostfriesen-Abitur aus. Es hatte nur vier Aufgaben, aber für die anerkannten Lösungen mussten wir gehörig ostfriesisch „um die Waterkant“ denken, was nicht jedem auf Anhieb gelang. Bonusfrage: Wie heißt der Stadtteil in Ostfriesland, in dem jeder Südwind aus Norden weht?

Zum Kulturabend waren namhafte Persönlichkeiten angesagt: Heinz Erhard erzählte noch'n Gedicht, Emil Steinberger parodierte die Polizei und einen Hochzeitsgruß, Achim Achilles verriet seine intimsten Läufer-Geheimnisse aus seinem Buch „Keine Gnade für die Wade“, und Gerd nahm uns mit auf eine poetische Reise zu den Finanzbehörden und ins Bankengewerbe. Es war ein lustiger Abend, der angesichts der frühen Sperrstunde in den Etagen-Sitzecken seinen spirituellen Ausklang fand.

Den Sonntag-Morgen ließen die meisten gemütlich angehen, und wir genossen das Frühstücksbuffet quasi zum Brunchen. Zum Abschluss wurde dem Organisatoren-Team sowie den Initiatoren des Vereinsausflugs, Familie Burow, für ihr Engagement mit großem Zuspruch gedankt. Allseits wurde eine Wiederholung gewünscht – nach weniger als 25 weiteren Vereinsjahren.

Kai-Uwe Ulrich
Pressewart MSV Meusegast

— Anzeige(n) —

Absage des Ortsfestes von Meusegast 2026

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste unseres Ortsfestes, schweren Herzens müssen wir Ihnen mitteilen, dass unser dies-jähriges Ortsfest leider nicht stattfinden kann.

Aufgrund eines schwerwiegenden Einschnitts innerhalb unse-res Vereins und der damit verbundenen persönlichen und emo-tionalen Umstände werden wir in diesem Jahr von der Durchfüh-rung unseres Festes absehen.

Diese Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen. Umso mehr be-danken wir uns für Ihr Verständnis und Ihre langjährige Treue.

Doch wir haben auch gute Nachrichten:

Im kommenden Jahr wird unser Ortsfest wieder wie gewohnt stattfinden – mit allem, was dazugehört! Darauf freuen wir uns bereits jetzt schon.

Und auch in diesem Jahr müssen Sie nicht ganz auf gemeinsa-me Momente verzichten: Auf unser Adventssingen dürfen Sie sich ebenfalls schon jetzt freuen. Wir laden Sie daher bereits heute herzlich ein, mit uns da eine besinnliche und stimmungs-volle Zeit zu erleben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis – wir freuen uns auf ein Wieder-sehen!

Mit herzlichen Grüßen

Der Feuerwehrverein Meusegast e.V.

Klima & Klamotten – Was wir auf unserer Reise durch Bangladesch gesehen, gelernt und erfahren haben?

Es ist warm in Bangladesch, mehr als 30°C und buntes Markt-treiben und laut und wir treffen viele, viele freundliche Men-schen.

Wir nehmen Sie mit auf unsere besondere Reise. Wir gehen mit Ihnen durch die Textilindustrie, treffen Frauen, die das Un-glück von Rana Plaza überlebten, wir laufen durch Teeplanta-gen und erfahren vom Leben der Teeplückerinnen, erleben Reisverarbeitung und Ziegelsteinherstellung. Wir sehen die erodierten Flussufer, der Meeresspiegel steigt, die schützen-den Mangrovenwälder, hören von Krokodilen und dem Ben-galischen Tiger.

Für die Menschen aus Bangladesch kommen wir aus dem weit entfernten Europa. Unser Besuch ist ihnen wichtig. Sie freuen sich, dass sie uns ihr Leben zeigen können und gesehen wer-den.

Herzliche Einladung zum Vortrag im Namen des Heimatvereins Ortschaft Röhrsdorf e.V..

Wann: Mittwoch, 20. Mai 2026, 19.00 Uhr.

Wo: Röhrsdorf, Hauptstraße 24



Foto: Monika Staemmler und Claudia Greifenhahn

Ortschaft Röhrsdorf

Neues aus der Ortschaft

„Der letzte Schnee taut langsam ab, noch feucht und müd“ sind alle Wiesen.

Die Pferde gehen noch im Trab, manch eines beginnt schon zu niesen.“

Die erste Strophe von Tobias Heimann's Gedicht „Los Geht's“ spiegelt die letzten Tage und Wochen des sterbenden Winters und des erwachenden Frühlings in den Dohnaer Fluren gut wi-der.

Und genau so fühlten sich die Dörfler bei den beiden Aufräu-maktionen Ende Februar an der Schäfereistraße und dem Brie-senweg in Röhrsdorf beim Ausschneiden des Unterholzes und dem Beschneiden der Bäume und Sträucher. Freitagmorgen -7°C und am Samstagvormittag etwas Regen und +10°C. Der Glühwein blieb unangetastet in der Thermoskanne, denn kalt war niemandem.

Die Arbeit war fix verteilt und der Häcksler vom Dohnaer Bauhof ratterte munter und zuverlässig vor sich hin. In gut je drei Stun-den waren die Hänge von Wildwuchs befreit und bieten jetzt wieder einen gepflegten Anblick am Eingang der Ortschaft.



Foto: Ortsvorsteher Jens Werner

Danke an die fleißigen Helfer!

Das waren die ersten beiden Aktionen jetzt im zum Winteraus-klang.

Gern möchten wir im Frühling weiter Taten folgen lassen. So möchten wir wieder zum Frühjahrsputz am 28.03. in der kom-pletten Ortschaft aufrufen. Wir sammeln Müll und Weggeworfe-nes von unseren Straßenrändern und öffentlichen Flächen auf und präsentieren unsere Ortschaft zu Ostern in einem frischen Glanz. Helfende Hände sind gern gesehen. Müllbeutel sind da und so sind nur ein paar Handschuhe sinnvolles und notwendi-ges Utensil. Treff ist hierzu 9:00 Uhr der Schotterparkplatz am Bolzplatz Röhrsdorf am 28.03.

Unter dem Motto „Auf die Bäume, ihr Affen! Der Wald wird gefegt!“ macht der Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf den Frühjahrsputz im Röhrsdorfer Grund am 18.04. Treff ist hier 9:00 an der Brücke auf der Schäfereistraße. Neben Handschuhen und Laubbesen, sind auch Schubkarre und Schaufel nützliche Hilfsmittel. Parallel dazu findet in diesem Jahr wieder der 48. Wilischlauf mit Start und Ziel im Schloss Röhrsdorf. Fasst mit an und bereitet den Läufern eine schicke Strecke oder schnürt die Laufschuhe und tut was für Eure Fitness.

„Und dann, als ob ein Bann gebrochen, klopft sich der Frühling in den Schoß.

Springt auf und sagt „Dann wie besprochen: Wohlan, Natur, wir legen los.“

Jens Werner

Ortsvorsteher Ortschaft Röhrsdorf

Ortschaft Meusegast

Liebe Einwohner von Meusegast, Köttewitz und Krebs

Ortsfest Meusegast

Der Feuerwehrverein Meusegast hat uns informiert, das das Ortsfest Meusegast in diesem Jahr nicht stattfindet.

„Aufgrund eines schwerwiegenden Einschnitts innerhalb unseres Vereins und der damit verbundenen persönlichen und emotionalen Umstände werden wir in diesem Jahr von der Durchführung unseres Festes absehen.“

Wir bedauern das, aber haben Verständnis für die Absage.

Der **Frühjahrsputz** 2026 findet in Köttewitz und Krebs am **21.03.2026** statt.

Die Ortschaft Meusegast beteiligt sich am **28.03.2026** am Frühjahrsputz – unsere Idee ist die Schnittgerinne zu säubern. Wer Hilfe und Unterstützung benötigt? Bitte melden Sie sich bei uns! „Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) unterstützt wieder alle Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet, die beim alljährlichen Frühjahrsputz gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom Unrat befreien.“

Beachten Sie hierbei bitte, dass Streugut oder Grünschnitt von öffentlichen Straßen und Wegen nicht dazu gehört.“

Der Feuerwehrverein Meusegast und der Bauhof Dohna unterstützen uns tatkräftig.

Ansprechpartner für den Abtransport der Müllsäcke sind:

Meusegast = Peter Helmecke +49176 45872468

Köttewitz = Steffen Seidel +49171 7189205

Krebs = Nils Scheibe +49162 6368499

In Meusegast sollen die Arbeiten am „PikoPark“ bei entsprechender Witterung beginnen. Die Baustelle ist bereits eingerichtet

Wir sind gespannt ...

Die Arbeit des Ortschaftsrates kann nur erfolgreich sein, wenn alle sich daran beteiligen. Bitte senden Sie Ihre Anfragen und Wünsche an uns gern per Mail ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de oder kommen Sie zu den Ortschaftsrats Sitzungen und besprechen vor Ort Ihr Anliegen mit uns. Bitte informieren Sie sich in den Schaukästen, dort werden wir immer wieder interessante Informationen aushängen.



Foto: Ortsvorsteher
Peter Helmecke

Mit freundlichen Grüßen

Peter Helmecke

Ortsvorsteher

ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de

Zedernweg 6

01809 Dohna

Tel.: +49 176 45872468

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer

Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Tel.: 0152 27097836

E-Mail: kita-schatzinsel@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Marion May

Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel.: 035206 392703

E-Mail: kigrgr_spatzennest@web.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Marion May

Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde

Tel.: 035027 5345

E-Mail: kita-burkhardswalde@gemeinde-mueglitztal.de

Schule

Grundschule Mühlbach



Schulleiterin: Daniela Santura

Sekretariat: Pia Schütze

Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Telefon: 035027 5451, Fax: 035027 62437

E-Mail: info@gs-muehlbach.de

Internet: www.gs-muehlbach.de

Stärkster Schüler

Zum Ende des 1. Schulhalbjahres wurde es noch einmal sportlich an unserer Grundschule.

Am 3. Februar versammelten sich alle Schüler in der Turnhalle zu unserem alljährlichen Wettbewerb „Stärkster Schüler“. Die Kinder absolvierten acht Übungen, die der Schulung von Kraft, Beweglichkeit & Geschicklichkeit dienen. Besonders viel Kraft verlangen bspw. die Stationen „Klammziehen“ und „Medizinball schocken“. Dahingegen kommt es bei der Station „Übersteiger“ eher auf Schnelligkeit sowie Beweglichkeit an. „Slalom laufen“ und „Ball prellen“ macht vielen Kindern Spaß, wobei der Wettbewerbscharakter schnell mal in den Hintergrund gerät und man sich lieber lautstark gegenseitig anfeuert.

Die Lehrerinnen haben gezählt und ganz genau geschaut, welche Mädchen bzw. welche Jungen die besten Leistungen zeigen konnten. Am Ende wurden die Punkte addiert und die Siegerinnen und Sieger konnten gleich im Anschluss ihre Urkunden und Preise in Empfang nehmen. Auch die Schüler, bei denen es in diesem Jahr nicht für eine Platzierung ganz vorn gereicht hat, erhielten anschließend eine Teilnehmerurkunde und einen kleinen Preis. Denn alle Schüler haben sich Mühe gegeben und das ist ja schließlich das Wichtigste!

Vielen Dank an alle Eltern, die unser Preis-Sortiment zu Beginn des Schuljahres so wunderbar aufgestockt haben. So ist für jeden etwas dabei.

Jetzt freuen wir uns auf den Frühling, die Osterzeit und wieder viel Sport im Freien.

Gesucht. Gefunden. Caterer.

Machen Sie auf sich Aufmerksam!
wittich.de



Geschäftsanzeigen im

Amts- und Mitteilungsblatt.



Vereine

Termine für Veranstaltungen in der
Gemeinde Müglitztal, OT Maxen

Datum	Uhrzeit	Wer/Wo	Was/Wo
So., 01.03.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum wieder geöffnet – nach der Winter- pause	Maxener Str. 71
	14 Uhr	Öffentliche Führung	
So., 08.03.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Maxener Str. 71
So., 15.03.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Maxener Str. 71
So., 22.03.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Maxener Str. 71
Sa., 28.03.	ab 10 Uhr	Müllsammelaktion Maxen, organisiert von der Umweltin- itiative Müglitztal, Treffpunkt: vor dem Heimatmuseum, Warnwesten, Hand- schuhe, Müllbeutel bitte mitbringen	Container wird gestellt
So., 29.03.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Maxener Str. 71
Karfreitag, 03.04.	10 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Maxen
So., 05.04.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Maxener Str. 71
	14 Uhr	Öffentliche Führung	
Ostermontag Mo., 06.04.	10 Uhr	Festgottesdienst mit Chor	Kirche Maxen
So., 12.04.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Maxener Str. 71
So., 19.04.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Maxener Str. 71
So., 26.04.	13 - 16 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Maxener Str. 71
Do., 30.04.		Maibaumsetzen an der Feuerwehr	Maxener Str. 12

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 10. April 2026

Nächster Redaktionsschluss
Donnerstag, der 19. März 2026



Neues vom TMS
Volley Müglitztal e.V.

Abteilung Volleyball
2. Volleyball-Frühlingsturnier
des TMS am 18.04.2026!

Der Frühling steht vor der Tür und mit ihm ein sportliches High-
light in unserer Region! Der TMS Volley Müglitztal e.V. lädt am
18. April 2026 herzlich zum 2. Volleyball-Frühlingsturnier ein.
Ab 09:30 Uhr fliegt in der Sporthalle der Grundschule Mühlbach
der Ball. Mit Teamgeist, Fairness und guter Laune kämpfen die
Mannschaften um den Turniersieg. Zuschauerinnen und Zu-
schauer erwartet spannender Volleyball mit packenden Ballwech-
seln, mitreißenden Spielen und einer großartigen Atmosphäre.
Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Unser Verein-
steam bietet Speisen und Getränke an, beste Voraussetzungen
für einen geselligen Frühlingstag mit der ganzen Familie.
Ob als Spielerin oder Spieler auf dem Feld oder als begeisterter
Fan am Spielfeldrand, wir freuen uns auf euch und einen rund-
um gelungenen Turniertag!

2. Volleyball
Frühlings-
Turnier



Mixed-Turnier

mind. 1 Frauen auf dem Feld

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Tel.: 0172/1475573

E-mail: tms.volleyball@web.de

18. April. 2026

Start: 8:30 Uhr

Anpfiff: 9:30 Uhr

Ende: ca 17 Uhr

Turnhalle Grundschule Mühlbach

Startgebühr: 15 €

Anmeldung telefonisch oder per
E-mail

Abteilung Dart
Ein Jahr Dart-Sparte im TMS –
eine Erfolgsgeschichte mit Herz und Präzision

Was einst als kleine Idee begann, ist heute eine lebendige Ge-
meinschaft: Die Dart-Sparte im TMS feiert ihr einjähriges Beste-
hen und blickt auf zwölf Monate voller Leidenschaft, Teamgeist
und sportlicher Höhepunkte zurück.
In dieser Zeit wurden nicht nur unzählige Pfeile geworfen, sondern
vor allem gemeinsame Erlebnisse gesammelt. Spannende Mat-
ches, nervenaufreibende Checkouts in letzter Sekunde und viele
Trainingsabende zwischen Konzentration und herzhaftem Lachen
prägten das erste Jahr. Mit jedem Spiel wuchs nicht nur die Treff-
sicherheit am Board, sondern auch der Zusammenhalt. Aus Mit-
spielern wurden Trainingspartner, aus Trainingspartnern Freunde.
Besonders erfreulich: Die Sparte entwickelte sich stetig weiter.
Neue Gesichter fanden den Weg ins Team, man feuerte sich ge-

genseitig an, lernte voneinander und teilte die Begeisterung für jeden einzelnen Wurf unabhängig davon, ob Anfänger oder „alter Hase“. Genau diese Mischung aus Gemeinschaft, Fairness und sportlichem Ehrgeiz macht die Dartsparte im TMS aus.

Erstes Auswärtsturnier erfolgreich gemeistert

Ein besonderer Meilenstein war das erste Auswärtsturnier in Pirna. Zu Gast bei den „Spezialisten“ vom SV Aufbau Pirna Copitz e.V. erlebte das Team einen Abend voller sportlicher Highlights. Insgesamt 64 spannende Partien sorgten für Nervenkitzel, hochklassigen Dartsport und beste Stimmung. Am Ende durfte sich der TMS nicht nur über den Gesamtsieg freuen, sondern auch über neue sportliche Kontakte und gewachsene Freundschaften. Ein herzlicher Dank gilt dem Gastgeber für die hervorragende Organisation und die großartige Atmosphäre. Die Vorfreude auf ein Wiedersehen ist bereits jetzt groß.



„Spezialisten“ vom SV Aufbau Pirna Copitz e.V.

Mehr Infos zu unserem Verein und den Trainingszeiten auf Instagram: [tmsvolleymueglitztal](https://www.instagram.com/tmsvolleymueglitztal)

Kontakt: E-Mail: tms.volleyball@web.de / Tel.: 0152 22635275

Wir lieben unser sauberes Maxen!

Auch dieses Jahr werden wir die Straßenränder der Straßen von und nach Maxen vom Müll befreien.

Wir freuen uns, wenn wir von vielen tatkräftigen Helfern unterstützt werden.

Wann: 28. März 2026

Treff: 10.00 Uhr auf dem Dorfplatz Maxen

Jeder erhält einen Müllbeutel und kann diesen auf dem Parkplatz der Naturbühne in einem Container entsorgen. Sollte der Müllbeutel zu schwer sein, wird er am Straßenrand abgestellt und später durch Mitglieder der UIM abgeholt. Zur eigenen Sicherheit sollte eine Warnweste getragen werden.

Wir freuen uns über jeden Helfer.

Die Mitglieder der Umweltinitiative Müglitztal (UIM)
i.A. Cornelia Himpel

Amtsblatt nicht erhalten?
Rufen Sie uns an!



Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118

E-Mail: logistik@wittich-herzberg.de

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Auflösung Bilderrätsel Februar 2026



Leider gab es keinen Gewinner, der das Rätsel vom Februar lösen konnte. Die zwei lustigen Freunde sind in Falkenhain anzutreffen.

Wir freuen uns auf die Einsendungen für das nächste Bilderrätsel.

Bilderrätsel März 2026

Es gibt viel zu sehen in Dohna und Müglitztal. Wissen Sie was auf dem Foto zu sehen und wo es zu finden ist?

Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an:

info@stadt-dohna.de mit dem Betreff: **Bilderrätsel**.

Unter allen richtigen Einsendungen wird wieder ein Gewinn verlost. Die Teilnahme gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Veröffentlichung vom Wohnort im Falle des Gewinns.



STATISTISCHES LANDESAMT
Freistaat SACHSEN

Medieninformation

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2026 gestartet

Seit Anfang 2026 erfolgt im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – die Durchführung des jährlichen Mikrozensus. Diese „kleine Volkszählung“ ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Im Mikrozensus sind zudem international abgestimmte Fragen integriert. Das ermöglicht zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa zu vergleichen. Neben jährlich wiederkehrenden Themen werden im Mikrozensus auch wechselnde Inhalte erhoben. Im Jahr 2026 sind das zusätzliche Fragen zur Wohnsituation der Menschen.

Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines mathematisch-statistischen Zufallsverfahrens Gebäude ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren bis zu viermal in die Befragung (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) einbezogen.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte als Telefoninterview. Im Vorjahr nutzten rund 69 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2024 für Sachsen:

- In 19 % der sächsischen Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Für 45 % der Bevölkerung ist die eigene Erwerbstätigkeit die Haupteinkommensquelle.
- Über 80 % der Erwerbstätigen arbeiten nie im Homeoffice.

Auskunft erteilt: Frau Teige, Tel.: 03578 33-2130
mikrozensus@statistik.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Sabine Teige
Durchwahl
Telefon +49 3578 33-2130

mikrozensus@statistik.sachsen.de
Kamenitz, Februar 2026

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenitz

www.statistik.sachsen.de
Instagram: statistik.sachsen

Auskunftsdienst
Telefon +49 3578 33-2130
Telefax +49 3578 33-2121
info@statistik.sachsen.de

Bestellung von Publikationen
Telefon +49 3578 33-1240
sachse@statistik.sachsen.de

* Informationen zum Zugang für
schwache/ zugewandte/ Minder-
sprachige Personen sowie
elektronische Dokumente sowie
Mehr unter
www.statistik.sachsen.de/html/kontakt.html
Informationen nach DSGVO unter
www.statistik.sachsen.de/daten-schutz.html

Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

Liebe Bürgerinnen und Bürger, vielleicht haben Sie sich auch schon mal gefragt, wer sich eigentlich um die Gewässer im Ort kümmert. Wer ist eigentlich zuständig?

Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die **Gemeinde**, oder die **Landestalsperrenverwaltung (LTV)**. Die Gemeinde betreut **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“. Künstlich angelegte Gewässer, wie Mühlgräben oder Teiche, sind von demjenigen, der diese angelegt hat zu unterhalten.

Doch was bedeutet Zuständigkeit? Welche Aufgaben sind damit gemeint? Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet...

- das Gewässerbett und die Ufer zu **erhalten**
- den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu **pflügen** und durch standortgerechte Pflanzungen zu **entwickeln**
- den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu **sichern**
- und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu **verbessern**

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns auch das Sächsische Wassergesetz. Das **Ufer** ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der **Böschungsoberkante**. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der **Gewässerrandstreifen** an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim **Flächeneigentümer**. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter: <https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html>

Was bedeutet das nun also für **Anlieger**? Sie können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es etwa nötig sein, ein Grundstück zu betreten oder zu befahren, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies **dulden**. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig **vorher ankündigen**. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der **unteren Wasserbehörde (uWB)**.

Jetzt wissen Sie Bescheid, wer sich um das Gewässer im Ort kümmert, welche Aufgaben damit verbunden sind und wie Anlieger betroffen sein können.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises



Zwischen Frost und Frühling Abfall richtig entsorgen

Die Tage werden länger, die ersten Vögel zwitschern, doch die Nächte bleiben frostig. Diese Witterung bringt für die Abfallentsorgung besondere Herausforderungen mit sich. Gefrorene Bioabfälle in der Tonne und falsch entsorgte Asche im Restabfall erschweren die Leerung. Damit die Entsorgung das ganze Jahr zuverlässig funktioniert, bittet der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) um Ihre Mithilfe. Mit ein paar einfachen Handgriffen sorgen Sie dafür, dass Bio- und Restabfall sicher und ohne Probleme abgeholt werden können.

Bioabfall – Küchenabfälle richtig entsorgt

Bei Minustemperaturen frieren feuchte Bioabfälle oft in der Tonne fest. Aber auch ohne Frost kann Küchenabfall am Behälterrand festkleben. So beugen Sie vor:

- nutzen Sie Papiertüten oder kompostierbare Beutel mit DIN-Logo
- wickeln Sie feuchte Küchenabfälle in Küchen- oder Zeitungspapier ein
- stellen Sie die Biotonne möglichst geschützt oder frostfrei auf (z. B. in einer Garage oder unter einem Dach).
- auch Gartenabfälle wie Gras und Laub nicht zu feucht einwerfen



Aus Sicherheitsgründen dürfen die Müllwerker nicht in die Behälter greifen. Nur der Nutzer kann für eine vollständige Entleerung sorgen. Eine Nachleerung oder Gebührenerstattung sind daher ausgeschlossen.

Restabfall – Asche richtig entsorgen

In der Heizsaison fällt häufig Asche aus Kamin oder Ofen an. Damit diese im Behälter nicht anhaftet oder diesen sogar beschädigt, bitte Folgendes beachten:

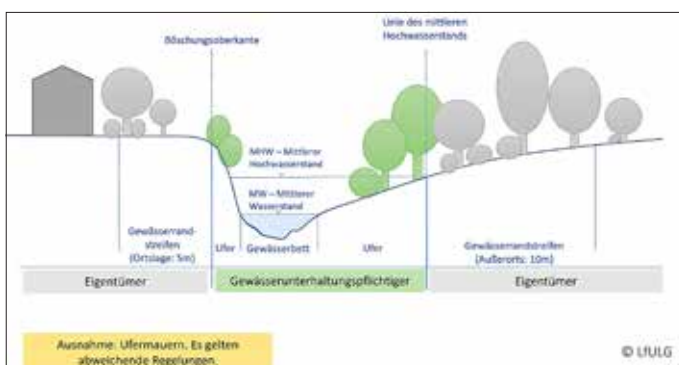
- nur vollständig abgekühlte Asche in den Restabfallbehälter geben
- Asche darf nie lose, sondern ausschließlich in verschlossenen Kunststoffsäcken entsorgt werden
- bei der Reaktion von Asche und Luftfeuchtigkeit entstehen chemisch bedingte Schäden an der Behälterwand, so lässt sich der Behälter noch schlechter entleeren
- auch andere lose Abfälle nur in Beuteln entsorgen, um Anhaften und Anfriern zu vermeiden

Bei Anhaftungen erfolgen keine Nachleerung oder Gebührenerstattung. Für Behälterschäden durch falsch entsorgte Asche haftet der Nutzer. Lose Asche verschmutzt zudem die Fahrzeuge sowie andere Tonnen und ist eine gesundheitliche Belastung für die Beschäftigten.

Errichtung eines neuen Beratungszentrums DRK-Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt zieht nach Pirna um

Die DRK-Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist ab März 2026 an einer neuen Adresse erreichbar. Der Standort wird von Heidenau nach Pirna auf die Lange Straße 38a verlagert. Im künftigen neuen Beratungszentrum befindet sich ebenfalls die DRK-Erziehungs- und Familienberatungsstelle und auch die DRK-Interventions- und Koordinierungsstelle zur Beratung und Hilfe gegen häusliche Gewalt. Ziel des Umzugs ist die räumliche Bündelung sozialer Beratungsangebote. Das bestehende Beratungsangebot bleibt unverändert.

Die DRK-Beratungsstelle bietet weiterhin kostenlose, anonyme und vertrauliche Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt an. Das Angebot richtet sich an Betroffene, Unterstützungspersonen sowie Fachpersonen, die in ihrer Arbeit mit dem Thema in Berührung kommen.



Zum Leistungsspektrum gehören Krisenberatung, Unterstützung bei der Entwicklung von Bewältigungsmöglichkeiten, Informationen zu rechtlichen Grundlagen, Begleitung im Kontakt mit Behörden sowie die Vermittlung an weitere geeignete Unterstützungsangebote. Darüber hinaus bietet die Beratungsstelle Schulungen und Workshops an.

Kontakt:

DRK-Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
 Neue Adresse: Lange Straße 38a, 01796 Pirna
 Telefon: 03501 5764907 / 03501 5764908
 E-Mail: bsg@drkpirna.de

*Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Diese Maßnahme wird gefördert vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Die Seitenradarmessgeräte (siehe Foto) dürfen nicht entfernt oder verdreht werden. Befindet sich zeitweise Personal an den Zählstellen, wird um Unterstützung und Rücksichtnahme durch die Verkehrsteilnehmer gebeten.

Für Fragen oder weitere Informationen zur Straßenverkehrszählung steht das Straßenbauamt und die LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH gern zur Verfügung.

Kontakte:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 Straßenbauamt
 Weißeritzstraße 7
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03501 515-3101
 E-Mail: strassenbauamt@landratsamt-pirna.de.
 LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH
 Ernst-Thälmann-Straße 5
 09661 Hainichen
 Telefon: 037207 832-644 oder -647
 E-Mail: levi.fleischer@list.sachsen.de,
 miriam.frenzel@list.sachsen.de



Verkehrszählungen an Kreisstraßen im Landkreis

Ab diesem Jahr finden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Straßenverkehrszählungen an Kreisstraßen statt. Die Erhebungen dienen der Ermittlung der Verkehrsbelastung einer Straße und der Betrachtung von Verkehrsströmen. Der Landkreis benötigt aktuelle Ergebnisse als wesentliche Arbeitsgrundlage für Straßenplanungen und Verkehrsmanagement. Die letzte Verkehrszählung fand im Jahr 2009 statt. Ziel ist eine langfristige Planung der Verkehrswege im Landkreis und damit eine größtmögliche Optimierung des Verkehrsflusses im Hinblick auf die zu erwartende weitere Zunahme der Verkehrsdichte.

Die Messungen beginnen ab März 2026, sobald es die Witterung zulässt. Voraussichtlich bis Ende September 2027 werden jeweils über den Zeitraum einer Woche die Verkehrszählungen durchgeführt. Gezählt wird an mehr als 100 Standorten auf den Kreisstraßen, verteilt über den gesamten Landkreis.

Die Zählungen erfolgen mit Seitenradarmessgeräten, die an vorhandene Pfosten beziehungsweise Masten montiert werden. Dabei handelt es sich um graue Boxen mit Namen und Kontaktdaten der LIST GmbH. Mittels Radartechnologie wird der Verkehr erfasst, diese Zählungen können anschließend ausgelesen werden.



Fotos: LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH

Internetbasierte KFZ-Zulassung

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge steht den Bürgerinnen und Bürgern seit geraumer Zeit die internetbasierte Fahrzeugzulassung „i-Kfz“ zur Verfügung. Über dieses Angebot können zahlreiche Anliegen rund um die Fahrzeugzulassung unkompliziert, sicher und unabhängig von den Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsbehörde erledigt werden. So ist es beispielsweise möglich Fahrzeuge an- und abzumelden, Wiederzulassungen vorzunehmen oder Adressänderungen zu beantragen, alles bequem von zu Hause aus oder auch unterwegs.

Der Landkreis empfiehlt allen Fahrzeughaltern, die komfortablen Online-Services zu nutzen. Nähere Informationen sowie den Zugang zu den digitalen Dienstleistungen finden Interessierte jederzeit unter: www.landratsamt-pirna.de/kfz-online-service.html

— Anzeige(n) —

Schlossgeflüster

Sonntagsführung „Verstecktes & Entdecktes“

29. März 2026

11:00 Uhr

Schloss
Weesenstein
Museum

Einmalige Gelegenheit für große wie kleine Neugierige, einen Blick hinter die sonst verschlossenen Türen Weesensteins zu werfen: Der kurzweilige Rundgang führt über die Böden rund um den mittelalterlichen Bergfried und durch das Dach der Schlosskapelle bis hinauf zum Göpelboden. Diese Führung zu den versteckten Entdeckungen des Schlosses Weesenstein ist ein wahrer Klassiker.

Ab 6 Jahre geeignet! Tickets: www.schloss-weesenstein.de

Ostereierei in Weesenstein

4./5./6. April 2026

10:00 - 18:00 Uhr

Schloss
Weesenstein
Museum

Liebe Kinder, wir haben einen mysteriösen Brief vom Osterhasen erhalten. Stellt euch vor: Er möchte euch zu Ostern (ab Samstag) zu einer Schnitzeljagd herausfordern! Helft ihr uns, die Lösung zu finden? Bei Erfolg wartet eine kleine süße Belohnung auf euch im Museumsladen.

Einfach Museumsticket an der Kasse kaufen, los geht die wilde Jagd!

Literarisch-Musikalischer Salon „Schöne junge Frühlingszeit, leerst dein Füllhorn auf mich nieder“ Ein Lesekonzert mit Lars Jung (Staatsschauspiel Dresden) und Joachim K. Schäfer & Friends

5. April 2026

17:00 Uhr

Schloss
Weesenstein
Großer Saal

Lassen Sie sich verführen in die Klangwelten von Barock bis Romantik, umrahmt von Geschichten von Hesse, Hölderlin, Kleist, Brecht, Goethe und anderen.

Tickets: www.schloss-weesenstein.de oder an der Kasse

Osterführung „Durch die Blume. Der Weesensteiner Osterspaziergang“

5./6. April 2026

11:00 Uhr

Schloss
Weesenstein
Museum

Was die rote Rose oder das Vergissmeinnicht in der Blumensprache bedeuten, weiß so gut wie jeder. Doch wenn Sie erfahren möchten, was ein Sträußchen Petersilie aussagt, dann kommen Sie Ostern nach Weesenstein! Bei diesem kurzweiligen Osterspaziergang durch das Schloss wird die Geschichte des Hauses mit Blumen verbunden. Diese finden sich zahlreich auf Tapeten, Möbeln und Wänden... Den festlichen Auftakt der Führung bildet ein kleines Orgelspiel in der barocken Schlosskapelle. Auf ins Grüne!

Tickets: www.schloss-weesenstein.de oder an der Kasse

Weesensteiner Senfwerkstatt

12. April 2026

11:00 Uhr

Schloss
Weesenstein

In diesem Workshop tauchen Sie ein in die faszinierende Geschichte des Senfs! Gemeinsam verkosten Sie unterschiedliche Senfsorten und lernen, wie vielfältig Senf schmecken kann. Sie erfahren, wo die typische Schärfe der beliebten Gewürzpaste herkommt und werfen einen spannenden Blick in die Geschichte dieses alten Würzmittels. Stellen Sie zum Abschluss selbst Ihren eigenen Senf her. Das Ergebnis ist ein selbstgemachtes Glas Senf voller Geschmack und Wissen für Ihre heimische Küche.

Diese Veranstaltung ist für Teilnehmende ab 14 Jahre geeignet. Tickets: www.schloss-weesenstein.de oder an der Kasse

Veranstaltungen

„Klicken Sie hier! “ – Digitale Welten brauchen digitale Kompetenzen!

Smartphone, Apps und Internet werden im Alltag immer einflussreicher – in Kontakt bleiben, sich informieren, fotografieren, Bestellungen machen und einkaufen, bezahlen, verreisen, übersetzen... Mit großen Schritten entwickelt sich zudem die Künstliche Intelligenz (KI) und vervielfacht die Möglichkeiten der Digitalisierung in alle Richtungen. Denn wo Licht ist, fällt auch Schatten – neben dem Nutzen gibt es ebenso Risiken für uns:

- Wenn Sie für ein Produkt nichts bezahlen, sind **Sie** das Produkt!
- Unsere Daten, insbesondere unsere persönlichen Daten, sind ein, sind unser Schatz
- Der Mensch kann Gefahren erst abwehren, wenn er diese auch kennt. Ohne diese Gefahren zu kennen, können wir uns nicht wehren!
- Genießen wir wirklich die Freiheit der neuen Technologie oder nimmt unser Stress zu? Haben wir vielleicht unsere Vorbildrolle vergessen?
- Der Computer rechnet mit allem, aber nicht mit seinem Benutzer ...

Als der Lions Club Pirna im Oktober 2019 in Lohmen erstmalig eine Veranstaltung mit dem Experten für Neue Medien und Cybercrime, dem Bestseller-Autor Cem Karakaya für unsere Region organisieren konnte, war das Interesse im Vorfeld „durchwachsen“ – vielleicht passten Thema, Brisanz und persönliche Zeitplanung eben nicht ganz zueinander.

Die Feedbacks nach diesem inhaltlich spannenden und zugleich wunderbar verständlichen Abend haben die Organisatoren bestärkt: Das Thema ist zu wichtig für „(ein)mal darüber“ reden:

„...Ich bin froh, diesen Abend in Lohmen erleben zu dürfen. Schade, dass nicht mehr Leute an dieser Veranstaltung teilgenommen haben, die Informationen sind doch für alle wichtig. ...“ Jetzt kommt Cem Karakaya nach Heidenau. Am 17.03.2026 wird er sein Wissen und seinen Rat zum Thema „Neue Medien - neue Gefahren? Digitale Kompetenzen“ im klassenübergreifenden Unterricht in der Aula an die Schülerinnen und Schüler weitergeben.

Für alle Interessierten und die Eltern gibt es den öffentlichen Vortrag zu diesem Thema mit ihm:

Wann? Montag, **16. März 2026**

Beginn **19:00 Uhr** / Einlass ab ca. 18:00 Uhr

Wo?

J. W. von Goethe Oberschule – Sporthalle

Ernst-Thälmann-Straße 22, 01809 Heidenau

Die Eintrittskarten á 5 Euro dafür sind während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Dohna (*Raum 205*) sowie im Sekretariat der Goethe-Oberschule und in der Stadtbibliothek Heidenau (Von-Stephan-Str. 4) erhältlich.

„Wir freuen uns, dass wir mit Cem Karakaya einen hervorragenden Experten und zudem begeisternden Referenten zu diesem wichtigen Thema bereits das dritte Mal in unserer Region haben. Ein besonderer Dank gebührt der Karl Köhler Bauunternehmung GmbH & Co. KG, die dafür sorgt, dass sowohl der Vortrag als auch die Unterrichtsstunden für die Goethe-OS nicht über den Eintrittspreis refinanziert werden muss.“ sagt Robert Reimann, Präsident des Lions Club Pirna.

Cem Karakaya: „Medienkompetenz muss gelernt werden. Medienerziehung ist der Auftrag der Eltern. Die Kinder müssen erfahren, wie wichtig es ist, mit ihren eigenen Daten umzugehen. Sie wissen nicht, dass die Benutzungsrechte der hochgeladenen Daten in sozialen Netzwerken, ab sofort den Betreibern gehören.“
Kompetenzen stärken – dabei sein!



(Olaf Rauthe, LC Pirna)

Umweltbildungsprogramm

Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.



Veranstaltungen im Frühjahr

Projekt „Bildungsangebote für verschiedene Zielgruppen zur Bedeutung von Wild-, Kultur- und Nutzpflanzen“

Osterkränze basteln, 24. März (Di), 17-19 Uhr

Geeignet für: Erwachsene, Jugendliche ab 16 Jahren
Getreidehalme und Gräser sind wundervolle Materialien zum Basteln. In kleiner gemütlicher Runde wollen wir aus verschiedenen Naturmaterialien Osterkränze für die Tür oder den Tisch zaubern.

Osterkarten mit Kartoffeldruck gestalten, 31. März (Di)

Termin 1: 14.00-15.30 Uhr, Termin 2: 17.00-18.30 Uhr

Geeignet für: Erwachsene und Familien

Mit Kartoffeln und etwas Farbe entstehen fröhliche Osterkarten ganz leicht selbst. Beim Drucken sind Fantasie und Spaß gefragt – jedes Motiv wird ein Unikat. So werden aus einfachen Materialien liebevolle Ostergrüße zum Verschenken.

Summende Frühlingsboten aus Erlen-Zapfen, 01. April (Mi), Termin 1: 14.00-15.30 Uhr; Termin 2: 16.00-17.30 Uhr

Geeignet für: Erwachsene, Jugendliche ab 12 Jahren

Die Erle ist ein besonderer Baum, der selbst im Wasser wächst, Sümpfe durchwurzelt und unsere Landschaft formt. Ihre kleinen, zapfenartigen Früchte laden zum Entdecken und kreativen Basteln ein. In euren Händen werden sie zu summenden Frühlingsboten für den Osterstrauß.

Anmeldung & Infos unter: www.umwelt.lpv-osterzgebirge.de

Kontakt Umweltbildungsbüro:

Juliane Märtens & Katja Dollak

Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz –

Osterzgebirge e.V.

Alte Straße 13, 01744 Dippoldiswalde, OT Ulberndorf

Tel.: 03504 – 629665

E-Mail: bildung@lpv-osterzgebirge.de



Wilischlauf am Samstag, den 18.04.2026

Am Samstag, dem 18.04.2026, findet der traditionelle Wilischlauf mit Start und Ziel in Röhrsdorf statt. Autofahrer werden an diesem Tag ab ca. 10:45 Uhr vor allem im Bereich Röhrsdorf, Gorknitz, Sürßen und Tronitz um besondere Vorsicht gebeten. Auf Anordnung der Stadt Dohna wird die Hauptstraße in Röhrsdorf zwischen Mühlweg und Schäfereistraße zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr voll gesperrt sein (Umleitung über Gorknitz und Bosewitz). Außerdem kann es durch kurzzeitige Sperrungen im Bereich Röhrsdorf/Borthen ca. zwischen 10:55 Uhr und 11:10 Uhr zu Verkehrsbehinderungen kommen. Verkehrsteilnehmer und Anwohner werden um Verständnis gebeten.

Frühling im Naturgarten

Die Vögel zwitschern, die Tage werden allmählich heller. Spätestens jetzt sollte die Planung für das nächste Gartenjahr Gestalt annehmen. Wir stehen Ihnen dabei gern mit geballtem Naturgartenwissen zur Seite.

Im letzten Jahr initiierten wir im Rahmen eines LEADER-Projektes beim Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V. in Kooperation mit Natur im Garten Sachsen e. V. die Etablierung der Bildungsaktion Natur im Garten im Altlandkreis Weißeritzkreis und in der Sächsischen Schweiz.

Wir führen **Veranstaltungen zu verschiedenen Naturgarten-themen** durch, um Ihnen ganz praktische Anregungen an die Hand zu geben. Für zwei Veranstaltungen im ersten Gartenhalbjahr können Sie sich per Mail über merkel@lpv-osterzgebirge.de bereits jetzt anmelden:

Sa., 18.04.2026, 10-14 Uhr Kräuter richtig schneiden

(Dippoldiswalde, OT Ulberndorf)

Fr., 22.05.2026, 14-18 Uhr Praktischer Artenschutz im Naturgarten

(Dippoldiswalde, OT Ulberndorf)

Außerdem kommen wir auf Wunsch vorbei und **zertifizieren Ihren Garten nach Wunsch als anerkannten Naturgarten** mit der Natur-im-Garten-Plakette. Daneben bewirtschaften wir im Lindenhof am Projektstandort Ulberndorf selbst einen **Bauern- und Kräutergarten** für interessierte Besucher. Dieser soll zeigen, wie eine naturnahe Gartenbewirtschaftung ganz leicht umzusetzen ist. Wir öffnen die Gartentür für Sie nach Absprache und zu öffentlichen Veranstaltungen im Lindenhof. Wir unterstützen Privatpersonen oder Gemeindevertreter gern mit **Workshops und Informationsveranstaltungen** für lebendige Gärten, in denen es summt und brummt.

Kontakt:

Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V.

Anke Merkel

Alte Straße 13

01744 Dippoldiswalde

Telefon: 03504 629668

E-Mail: merkel@lpv-osterzgebirge.de

www.lpv-osterzgebirge.de





48h

Aktion

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Neue Generation

48h-Aktion

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge







GA World e.V. - Verein für Inklusion
 01064 Dresden, Marktstr. 1
www.ga-world.de

Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.
www.jugendring-sos.de



Pro Jugend e.V.
www.projugend.de

Anmeldeschluss: 02.04.

Wir sind wieder auf der Suche nach jungen Menschen, die in unserem Landkreis etwas bewegen wollen. Während der 48h-Aktion ist alles möglich: soziokulturelle Projekte, die das Freizeitangebot für die Menschen im ländlichen Raum bereichern. Spielplätze können auf Vordermann gebracht, Jugendräume renoviert oder Schulhöfe umgestaltet werden. Aber auch die Organisation eines Kinderfestes, Theaterstücks oder einer Ausstellung sind denkbar.

29.-31. Mai 2026

Ostächsische Sparkasse Dresden

Sachsen Energie

Klinik Bavaria

Der Landkreis wird nicht unterstützt! Neben-
recht auf der Grundlage des vom Landkreis
Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis



— Anzeige(n)

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Museum

Geplante Veranstaltungen 2026 im Heimatmuseum Dohna

03.04.2026 - 03.05.2026

6. Dohnaer Stadtrallye für Auskenner

21.03.2026 - 19.04.2026

Osterausstellung

02.05.2026 - 31.08.2026

Sonderausstellung - 120 Jahre Museum

31.07.2026

Hofnacht Dohna

19.09.2026 - 20.09.2026

5. Mittelalterliches Burgfest Dohna

26.09.2026

Das alljährliche Drachenfest für kleine und große Drachensteigbegeisterte auf der Kleinsedlitzer Höhe am Heidenauer Wasserturm wird **30 Jahre**. Noch ein Jubiläum.

05./06.12.2026

Dritte Historische Hofweihnacht im Museums-
garten / Eröffnung der Weihnachtsausstellung

05.12.2026 - 31.01.2027

Weihnachtsausstellung

Wir freuen uns auf Sie! Bleiben Sie neugierig.

Herzlichst Ihr Team des Museums Dohna



Das Apothekenhaus (heutiges Museum) um 1930/1994

AUFRUF

Liebe Dohnaer, liebe Leser,

zur Sonderausstellung 120 Jahre Museum sollen Sie zu Wort kommen! Wer uns eigene Anekdoten, kleine Geschichten zum Museum oder Erlebnisse mit den ehrenamtlichen Leitern aus der Lehrerschaft der Dohnaer Schule schildern möchte, sei herzlich dazu eingeladen.

Über Leserbriefe dazu bis Ende März würde sich das Museumsteam sehr freuen. Bitte mit der Freigabe (anonym oder namentlich), diese in der Sonderausstellung mit zu platzieren.